Unterhaltende
Belehrungen
zur
Förderung allgemeiner Bildung.

Sechstes Bändchen.

Die Geschworenengerichte.

Von

Reinhold Köstlin.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1851.

Die
Geschworenengerichte.

Von

Reinhold Köstlin.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1851.

Einleitung.

Von allen sogenannten Märzerrungenschaften ist wol keine so einstimmig gefodert, unter soviel Beifall ins Leben eingeführt und sofort durch den offenbaren Segen ihrer Wirksamkeit dem Volke so theuer geworden, als das Schwurgericht. Was aber noch mehr: dieses Institut, das vor dem Jahre 1848 nicht allein bei den Regierungen, sondern auch bei einem großen Theil der deutschen Rechtsgelehrten auf mannichfache Bedenken gestoßen hatte, ist nicht sobald ins Leben getreten, als es bereits — wenn nicht alle, so doch die meisten seiner Gegner beschämt, bekehrt, in Freunde und Lobredner verwandelt hat. Nicht leicht konnte eine Erwartung glänzender gerechtfertigt werden, als die Vorhersagung Derjenigen, welche schon vor Jahren unermüdlich darauf hinwiesen, daß den mannichfachen Uebelständen des in Deutschland herkömmlichen Strafverfahrens nicht anders gründlich abgeholfen werden könne, als durch die Einführung jenes Instituts.

Will aber das deutsche Volk diese wichtige Errungenschaft des Jahres 1848 sich erhalten sehen, so muß mit allem Eifer und mit größter Wachsamkeit darnach gestrebt werden, das Schwurgericht in den natürlichen Grenzen seines Berufs zu erhalten und nicht Experimente damit zu machen, an denen es in einer kurzathmigen Zeit ganz besonders schnell sterben müßte.

Das Wesen des Geschworenengerichts.

Der erste und wesentlichste Grundsatz, den man über das Schwurgericht aufstellen muß, besteht darin, daß man darin durchaus kein reines, sich selbst und damit allen willkürlichen Launen überlassenes Volksgericht, sondern nur eine Form sehen darf, mittels deren in die von rechtsgelehrten Beamten verwaltete Rechtspflege ein volksthümliches Element eingeführt wird.

Klingt das gemäßigt, so lasse man sich dadurch nicht abschrecken! Wer eine völlig ungebundene Freiheit verlangt, der arbeitet blos dem Despotismus in die Hände. Zur wahren Freiheit führt nur die Mäßigung!

Immerhin aber — noch ganz abgesehen von den Gefahren, welche eine unsinnige Uebertreibung mit sich führt — erscheint gewiß jedem gesunden Sinne sehr viel gewonnen, wenn nur überhaupt in der Rechtspflege die ausschließende Geltung des Juristenstandes gebrochen, wenn das Volk zur Theilnahme daran berufen wird. Und zwar handelt es sich ja hier nicht blos um die passive Theilnahme, die in der Oeffentlichkeit liegt, sondern um eine active Theilnahme, die mit der Volksvertretung für die Gesetzgebung auf derselben Linie steht. Am bisherigen Rechte gemessen, ist der Fortschritt ein ungeheuerer, und es wird sich zeigen, daß er auch der einzig zuläßige ist!

Was also zuerst bei der Betrachtung des Geschworenengerichts in die Augen fällt, das ist der Umstand, daß das auch in andern Verhältnissen so wichtige und fruchtbare Gesetz der Arbeitstheilung dabei durchgeführt ist. Gewöhnlich faßt man dies so auf, daß man sagt, es seien im Strafverfahren zwei Fragen zu entscheiden: die Thatfrage und die Rechtsfrage; die erste werde denn von den Vertretern des Volks, die zweite von den studirten (rechtsgelehrten) Vertretern des Staats (der Regierung) entschieden. Allein diese Auffassung ist in mehr als Einer Beziehung unrichtig.

Denn einerseits ist es die allerverderblichste Vorstellung, die man sich nur denken kann, wenn man Volk und Staat sich entgegensetzt und etwa gar noch Staat und Regierung in Eines zusammenwirft. Vielmehr ist ja der Staat gar nichts Anderes, als die Form oder der Inbegriff von Einrichtungen und Rechtsbestimmungen, welche der vernünftige Wille einer bestimmten Volksgesellschaft aus sich selbst heraus erzeugt und auch jedesmal durchsetzt, wenn ein gesundes Leben im Volk besteht, wenn das Volk weiß, was es will. Unter dieser Voraussetzung kann von einem Gegensatze zwischen Staat und Volk nicht die Rede sein, und noch viel weniger von einem Zusammenwerfen des Staats mit der Regierung. Eine solche verkehrte Vorstellung wird nur bei Völkern vorkommen, welche durch eigene Schuld das Heft aus der Hand gegeben haben und sich in der Unfreiheit haben großziehen lassen, daher auch, wenn sie ganz oder doch theilweise der Freiheit in die Arme geschleudert werden, ihre anerzogenen sklavischen Gewohnheiten nicht vergessen können. Aber nicht weniger falsch ist es, wenn man das Urtheil im Strafverfahren in zwei Stücke auseinanderreißt, die man That- und Rechtsfrage zu nennen beliebt. Das ist einer jener halbwahren und eben deshalb falschen Gegensätze, wie wir sie von unserm geistreichen Nachbarvolk jenseit des Rheins so vielfach in allen Gebieten des Lebens, auf der Kanzel, auf der Rednertribüne, auf der Bühne, im Salon — kurz überall zu hören bekommen. Der Gegensatz ist falsch, weil Eins ohne das Andere durchaus nicht gedacht werden kann. Allerdings nämlich handelt es sich im Strafverfahren immer zunächst um eine That, und es handelt sich ferner um die rechtliche Beurtheilung (die Bestrafung) dieser That. Aber jedem gesunden Menschenverstande muß doch einleuchten, daß That- und Rechtsfrage nicht schlechthin abgesondert werden können. Denn es handelt sich ja hier allezeit nur um eine strafbare That, d. h. um eine That, die gewisse rechtliche Merkmale an sich hat, über die daher durchaus nicht geur-

theilt werden kann, wenn nicht dem Urtheilenden eben diese rechtlichen Voraussetzungen der That bekannt sind oder bekannt gemacht werden. Ebenso wenig aber kann die Rechtsfrage für sich allein entschieden werden, weil es sich doch von selbst versteht, daß Derjenige, welcher einen bestimmten Fall unter das Strafgesetz subsumiren soll, nothwendig auch prüfen muß, ob der Fall, wie er ihm an die Hand gegeben wird, auch wirklich die gesetzlich vorgezeichneten Merkmale an sich trage — ganz abgesehen davon, daß die neuern Strafgesetze sehr vernünftigerweise meistens keine schlechthin bestimmten Strafen, sondern größere oder kleinere Strafnahmen aufstellen, daß daher der Richter, um innerhalb dieser Strafnahmen das Richtige zu treffen, nothwendig auch die Thatfrage selbständiger Beurtheilung unterwerfen muß.

Worin besteht denn nun aber die gedachte Arbeitstheilung? Die richtige Antwort wird zeigen, daß auch jenen schiefen Auffassungen immerhin eine halbe Wahrheit zu Grunde liegt.

Die politische Seite des Geschworenengerichts.

Wir beginnen mit dem Näherliegenden, das Jedem zunächst aufzufallen und einzufallen pflegt. Im Geschworenengericht ist ein volksthümliches Element mit einem rechtsgelehrten vereinigt, d. h. ein Theil des Geschäfts wird von Mitgliedern eines bestimmten Standes, des Juristenstandes, mithin von solchen Personen besorgt, welche sich die Betreibung von Rechtsangelegenheiten zur besondern Lebensaufgabe gemacht haben und hierfür vom Staat entweder eigens angestellt oder wenigstens bevollmächtigt sind (Richter, Staatsanwälte, Advocaten, Gerichtsschreiber, Polizeibeamte). Dagegen fällt ein anderer Theil der Geschäfte einem Ausschusse der gesammten bürgerlichen Gesellschaft zu, dessen Mitglieder zwar auch Rechtsgelehrte sein können, aber nicht sein müssen und jedenfalls zum größten Theile nicht sein sollten.

Man sieht also: nicht von einer Arbeitstheilung zwischen Staat und Volk ist die Rede, sondern von einer solchen

zwischen einem bestimmten besonders geeigenschafteten Stande der Gesellschaft und der übrigen Gesellschaft im Ganzen.

Fragt man nun nach dem Sinne dieser Arbeitstheilung, nach dem Grunde, der sie nothwendig macht, so wird er zunächst in der Natur des fraglichen Geschäfts, des Rechtsprechens selbst zu suchen sein. Rechtsprechen heißt nämlich nichts Anderes, als nach einer ordnungsmäßig vorgenommenen Untersuchung eine allgemeine gesetzliche Vorschrift auf einen bestimmten, im Leben gegebenen Fall anwenden. Im Strafverfahren namentlich handelt es sich stets um die Frage, ob ein Straffall vorliege, und bejahenden Falls um die Ausmessung der gesetzlichen Strafe. Bei allem Rechtsprechen liegt mithin — abgesehen von der Vorbereitung und Leitung des ganzen Verfahrens, welche natürlich rechtsgelehrten Personen anvertraut sein muß — auch im Urtheile selbst jedenfalls ein Bestandtheil, der nothwendig die Thätigkeit rechtsgelehrter Beamten erfordert, und es zeigt stets einen unreifen Zustand der Rechtspflege an, wenn man dies nicht anerkennt, wie es in den reinen Volksgerichten der Fall ist. Dieser Bestandtheil ist selbstverständlich die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift auf den gegebenen Fall, hier also die Ausmessung der Strafe für den Schuldigen. So gewiß aber diese Thätigkeit rechtsgelehrte Richter voraussetzt, ebenso gewiß ist es, daß keineswegs Dasselbe hinsichtlich der Feststellung des Falls selbst gesagt werden kann: hier also hinsichtlich der Frage, ob ein bestimmtes Verbrechen wirklich begangen und die Schuld davon einer bestimmten Person zuzurechnen sei. Sobald nur Gesetze vorhanden sind, welche den Thatbestand der verschiedenen Verbrechen deutlich bezeichnen, und überdies von Seiten der rechtsgelehrten Mitglieder des Gerichts die Fragen hinsichtlich der Feststellung des Falls in seiner rechtlichen Eigenschaft verständlich und bestimmt gestellt werden, so ist nun die fernere Frage, ob die Verübung der That in dieser Weise und ob die Schuld des Angeklagten an derselben als erwiesen anzunehmen sei, keineswegs der Art, daß ihre

Beantwortung besondere rechtswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzte. Diese Aufgabe erfodert allerdings ein gewisses Maß von Lebenserfahrung, von Seelenkunde, von Ausbildung des Denkvermögens, aber eben nicht mehr, als es von jedem gereiften, gebildeten Mann erwartet werden darf.

Unzweifelhaft ist nun dieser Umstand, daß durch die Hinzuziehung der Geschworenen ein volksthümliches Element in die peinliche Rechtspflege kommt, ein sehr wichtiger und bedeutsamer Punkt, und es erscheint natürlich, daß Diejenigen, welche die ganze Einrichtung nur von ihrer politischen Seite auffassen, hierauf das größte Gewicht legen. Es wird von ihnen mit Recht hervorgehoben, daß durch den Hinzutritt der Volksvertreter dem Gerichte ein reicher Schatz von vielseitiger Lebenserfahrung und Kenntniß der verschiedensten gesellschaftlichen Verhältnisse zugebracht werde; daß die Strafrechtspflege dadurch an öffentlichem Vertrauen gewinne, sofern die Geschworenen politisch-unabhängige Männer seien und nach Erfüllung ihrer Aufgabe in den Kreis ihrer Mitbürger zurücktreten, sofern ihre Stellung im Leben sie in den Stand setze, die Handlungsweise und die Individualität des Angeklagten gerecht zu würdigen und ihrem Ausspruche die Kraft der Vermuthung gewähre, daß er als ein Zeugniß des Vaterlands betrachtet werden könne, sofern überdies infolge der ausgedehnten Befugniß des Angeklagten, Geschworene zu verwerfen, die Urtheilenden gleichsam als Schiedsrichter erscheinen, denen sich die bürgerliche Gesellschaft und der Angeklagte freiwillig unterwerfen, sofern endlich die ganze Einrichtung eine große moralische Wirkung auf die Bürger ausübe u. s. f.

Alle diese wohlgemeinten Bemerkungen und Erwartungen sind jedoch sammt und sonders sehr einseitig oder sehr unbestimmter Natur. Theils hängen sie gar nicht mit den Eigenthümlichkeiten des Geschworenengerichts zusammen, theils fassen sie dasselbe eben nur von seiner politischen Seite auf.

Diese Auffassung ist aber nicht nur mangelhaft, weil sie

das Ganze blos von Einer Seite betrachtet, sondern sie ist auch geradezu nachtheilig, weil sie den Denkenden nöthigt, über das richtige Maß hinauszugehen. Wäre es nämlich wirklich wahr, daß eben nur jene volksthümliche Eigenschaft das Wesen des Geschworenengerichts ausmachte, so würde Jeder, der folgerichtig weiter schließt, auf das Ergebniß kommen müssen, daß es mit der bloßen Arbeitstheilung zwischen rechtsgelehrten Beamten und Volksvertretern eine eitle Spiegelfechterei sei. Und in der That fehlt es auch gar nicht an Solchen, die dies offen herausgesagt und die Foderung gestellt haben, daß man noch weit radicaler zu Werke gehen und zur Herstellung eines wirklichen, reinen und unverfälschten Volksgerichts fortschreiten müsse.

Diese Radicalen behaupten, nicht nur zur Beantwortung der Schuldfrage bedürfe es keiner besondern rechtswissenschaftlichen Kenntnisse — wobei sie freilich vergessen, daß den Geschworenen die Fragen über die Schuld doch von irgend Jemand gestellt werden müssen, der nicht zu ihnen gehört —, sondern im Strafverfahren gebe es überhaupt keine derlei besondere Rechtsfragen; namentlich sei auch die Frage, ob die That ein Verbrechen oder eine bestimmte Art von Verbrechen enthalte, eine solche, die nicht zu dem Gebiete der Wissenschaft, sondern zu dem des gemeinen Verstandes gehöre. Sie machen den Trugschluß: da doch dem Verbrecher, der nicht rechtsgelehrt zu sein brauche, die Strafgesetze deutlich vor dem Bewußtsein stehen müßten, so müßten sie doch wol auch den Geschworenen klar sein; wobei man freilich wieder übersieht, daß es beim Verbrecher blos das einfache Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlung braucht, möge sie nun rechtlich unter diesen oder jenen Begriff fallen, wogegen die Geschworenen gerade die bestimmteste Antwort darüber geben müssen, unter welche Gattung, Art oder Unterart von Verbrechen die bestimmte That einzutheilen sei. Sie geben dem Volk zu verstehen, wie sich — beim Licht besehen — alle strafrechtlichen Begriffe so popularisiren lassen, daß sich

der gesunde Menschenverstand überall von selbst zurechtzufinden wisse und eine besondere Wissenschaft des Rechts als bloßer Luxus erscheine. Die Spitze dieser Behauptungen ist dann der berüchtigte Grundsatz, daß das Geschworenengericht „allmächtig" sei, d. h. daß es sein Recht und seine Pflicht sei, sich über das Gesetz zu stellen, dieses anzuwenden oder nicht anzuwenden, zu ändern, zu verbessern je nach dem im Augenblick sich kundgebenden Rechtsgefühle, mithin in die Rechte des Staatsoberhaupts (die Begnadigung), ja sogar in die der gesetzgebenden Gewalt nach Belieben einzugreifen, und damit natürlich auch jede regelmäßige Entwickelung der Rechtswissenschaft abzuschneiden.

Es ist klar, daß man bei folgerichtiger Durchführung dieser Grundsätze auf die Verwerfung aller Theilnahme rechtsgelehrter Personen an der Strafrechtspflege und auf die Forderung des reinen Volksgerichts kommen muß. Sollte in Deutschland jemals die Gelegenheit zur Geltendmachung solcher maßloser Ansichten wiederkehren, so wäre die Warnung sehr am Platze, daß man sich zu diesem Aeußersten nicht hinreißen lassen möge. Wir brauchen die Gründe dagegen, die in der Natur der Sache liegen, nicht erst anzuführen. Wir wollen nur die Beschönigungsgründe, die man etwa aus der Geschichte entlehnen möchte, zurückweisen. Man wird sich nämlich theils auf die Volksgerichte der Griechen und Römer, theils auf die der alten Deutschen und der andern Völker germanischen Stamms berufen. Jedoch sehr mit Unrecht! Denn, was zuerst die Griechen und Römer betrifft, so ist es schon an sich ganz unzulässig, die Einrichtungen der Staaten des Alterthums in den auf so ganz anderer Grundlage ruhenden modernen Staat hinübertragen zu wollen. Es ist ferner zu bedenken, daß auch diese Volksgerichte des Alterthums weit entfernt waren, alle rechtsgelehrten Elemente von sich abzustreifen, daß vielmehr Beamte mehr oder minder vorbereitend, leitend dabei thätig waren. Und dann — welchen Ausschlag hat es genommen, als diese Gerichte immer

mehr dem Einflusse der blinden Masse preisgegeben, als in Athen die Volksrichter mit Taggeldern bezahlt wurden, als in Rom die Besetzung der Gerichte zum Mittelpunkt der wildesten, die Republik in ihren Sturz hinabreißenden Parteikämpfe wurde? Man sollte denken, die beißenden Schilderungen in den Komödien des Aristophanes, die ernsten Erzählungen der römischen Schriftsteller sprächen laut genug, um vor der Nachäffung solcher unheilvollen Experimente zu warnen. Was sodann die altdeutschen Volksgerichte angeht, so ist doch wol klar, daß kein Besonnener einen offenbaren Rückschritt aus einem höhern Culturgrade zu einer niedrigern Bildungsstufe gutheißen könnte; und von jedem Geschichtskundigen kann man es vernehmen, daß die Vorzüge jener Gerichte gerade nicht in ihrer Zusammensetzung, sondern in andern Dingen lagen, daß sie vielmehr gerade an der Mangelhaftigkeit ihrer Zusammensetzung und dem dadurch bedingten Mangel an Einsicht und Bildung von selbst zu Grunde gegangen sind.

Will man aber auf die frühere Geschichte nicht hören, so lasse man doch wenigstens das große Schauspiel der Französischen Revolution nicht umsonst aufgeführt sein! In Frankreich eben hat man seit 60 Jahren stets die Neigung gehabt, das Geschworenengericht gerade nur von seiner politischen Seite anzusehen, d. h. nur dies als die Hauptsache dabei zu betrachten, daß hier das Volk an der Rechtspflege einen directen und unmittelbaren Antheil nehme. Obgleich man nun das allgemeine Gepräge der Einrichtung von England borgte, mithin rechtsgelehrte Beamte mit den Geschworenen zusammen in Thätigkeit treten ließ, so ging doch in der ganzen ersten Periode der Revolution das Bestreben offenbar dahin, das erstere Element hinter dem zweiten zurückzusetzen und in seiner innersten Natur zu schwächen. Man hob nämlich gleich zuerst die bisherige Gerichtsverfassung auf, ließ nur noch kleine Gerichte, je für einen District, und über diesen keine höhern Gerichte zu, und bestimmte, daß die Mitglieder dieser Gerichte nur je auf gewisse Zeit vom Volke gewählt

werden sollten. Damit war offenbar dem Geschworenengericht das wirkliche Volksgericht untergeschoben und in das Ganze ein innerer Widerspruch gebracht, welcher nothwendig für die weitere Entwickelung verderblich werden mußte. Wie das Gericht selbst, so sollten sogar die öffentlichen Anwälte aus der Wahl des Volks hervorgehen. Mit diesem Grundsatz der Wahl der Beamten der Rechtspflege auf Zeit in Verbindung mit der Aufhebung alles wahren Gerichtsorganismus wäre man unfehlbar zur gänzlichen Aufhebung eines unabhängigen Richterstandes und zur Entwerthung aller Rechtswissenschaft gekommen, wenn nicht die Napoleonische Gesetzgebung diese Folgen dem Lande glücklicherweise durch Wiederherstellung des unsinnig Zerstörten erspart hätte. Die Lehre ist aber den Franzosen heilsam gewesen. Denn auch seit der Revolution des Jahres 1848 haben sie nicht daran gedacht, von dem Institute der Jury nochmals zu dem des reinen Volksgerichts abzuirren.

Indessen erscheint uns diese reine, aufs Aeußerste verfolgte Consequenz der einseitig politischen Auffassung des Geschworeneninstituts noch als die minder gefährliche, weil sie niemals auf längere Zeit sich praktisch behaupten könnte, sondern durch die Barbarei, wozu sie führen würde, nothwendig bald zu einem entschiedenen Rückschlage der öffentlichen Meinung drängen müßte.

Weit verderblicher ist indessen jener verschleierte Radicalismus, der zwar das Wesen des Geschworenengerichts als eines aus rechtsgelehrten Beamten und Volksvertretern zusammengesetzten bestehen läßt, dabei nun aber darauf hinarbeitet, in der Wahl der Geschworenen und der Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Richtern mit möglichster Einseitigkeit das Princip der Volksherrschaft durchzuführen. Zu welchen Uebeln dies führt, dafür bietet eben die Geschichte des Geschworenengerichts in Frankreich das lehr- und warnungsreichste Beispiel. Es wurde dort von Anfang herein auf einen falschen Boden gestellt und eben hierdurch in alle politischen

Wechsel und Stürme mit hineingerissen. Umgekehrt hat das Geschworenengericht in England niemals versucht, die zweideutige Stellung eines reinen Volksgerichts ansichzureißen; es hat stets in weiser Mäßigung und mit jenem eigenen dem Engländer angeborenen praktischen Takte sich damit begnügt, blos einen Bestandtheil eines rechtsgelehrten Gerichts zu bilden und dessen Aufsicht und Leitung sich hinzugeben. Gerade dies hat aber diesem Gerichte in England seit Jahrhunderten seinen Glanz, hat ihm das unerschütterliche Vertrauen des Volks und die gesunde Lebenskraft verschafft, mittels deren es aus allen politischen Stürmen ungeschwächt, vielmehr stets neugestärkt hervorging.

Wenn wir nun aber hiermit nach dieser Seite hin besonnene Mäßigung in der Auffassung empfehlen müssen, so müssen wir ebenso dringend auch nach einer andern Seite hin warnen. Von der hie und da drohenden Gefahr, der ganzen Einrichtung wieder beraubt zu werden, reden wir gar nicht. Wir setzen voraus, daß man soviel Achtung vor sich selbst haben werde, wenigstens Das, was man bereits gewährt hat, nicht wieder mit tyrannischer Willkür hinwegzunehmen. Hat doch selbst Napoleon seiner Zeit den Franzosen das Geschworenengericht (die Jury) gelassen, so sehr ihm auch augendienerische Räthe ihre Aufhebung empfahlen! Aber sehe man wohl zu, w a s man denn in den meisten deutschen Staaten bisjetzt besitzt! Nur in der Minderzahl ist das neue Verfahren mit allen seinen Consequenzen durchgeführt.

Es ist ein großes Glück, daß die Märzministerien wenigstens vorerst provisorische Gesetze wirklich gegeben, und daß sie deren provisorischen Charakter offen ausgesprochen haben. Denn fürs erste haben wir doch etwas — und zwar gerade die Hauptsache — erhalten, und es wird unsere Pflicht und unsere Ehre sein, uns diese kostbare Errungenschaft nicht wieder rauben zu lassen. Fürs zweite aber liegt ein amtliches, unzweifelhaft deutliches Anerkenntniß von Seiten der Regierungen vor, daß das Gegebene vorerst nur ein Stückwerk ist, und daraus erwächst für uns die Pflicht, in Wach-

samkeit nicht zu ermüden und mit allen gesetzlichen Mitteln und aller Energie auf die Vervollständigung des Gegebenen zu dringen. Gerade wenn wir in der Schätzung der Bedeutung des volksthümlichen Elements in der Rechtspflege die vorhin empfohlene besonnene Mäßigung beobachten, wenn wir uns nicht beigehen lassen, die politische Seite des Geschworeneninstituts auf unvernünftige Weise über die richtige Grenze hinaus ausbeuten zu wollen und Foderungen zu stellen, mit welchen den Feinden dieses Instituts die willkommensten Waffen in die Hände gegeben würden: gerade dann haben wir auch umsomehr das Recht zu der Foderung, daß innerhalb jener richtigen Grenzen nicht blos ein neuer Lappen auf das alte Kleid geflickt bleibe, sondern daß mit der folgerichtigen Durchführung des ganzen neuen Systems Ernst gemacht werde.

Man täusche sich ja nicht über den Werth des bereits Errungenen. Er ist unermeßlich — aber er ist es nur unter der Voraussetzung, daß wir nicht die Hände in den Schoos legen und uns in die Einbildung einwiegen, es werde uns nun das Uebrige von selbst zufallen. Beherzige man daher wohl, daß wir vorerst blos Stückwerk und Halbheit haben, daß nur ein neuer Zweig auf einen alten schadhaften Stamm gepfropft ist! Dabei kann es, dabei darf es nicht bleiben, wenn nicht das Ganze aufs neue in Frage gestellt werden soll. Denn nur zu leicht kann es geschehen, daß die alten kranken Säfte aus dem Stamm auch in den neuen Zweig aufsteigen und ihn heillos vergiften. Der alte schadhafte Stamm ist aber unsere bestehende, lediglich auf Juristen berechnete, mit gelehrtem Wust, mit schulmäßigen Haarspaltereien, mit Begriffen, die dem Leben fremd sind, überladene Strafgesetzgebung, und unser hergebrachtes, vielberüchtigtes Proceßrecht sammt der dadurch bedingten Gerichtsverfassung, woran vorerst das Verfahren vor Geschworenen nur äußerlich angeflickt ist. Verlangen wir nun auf der einen Seite die Zurückweisung des volksthümlichen Elements in

seine richtigen Schranken, so müssen wir andererseits ebenso bestimmt verlangen, daß seiner heilsamen Wirksamkeit inner- halb dieser Schranken nicht die Adern unterbunden werden. Hierzu bleibt aber stets die Möglichkeit vorhanden, solange nicht die Strafgesetzgebung, die Gerichtsverfassung und das übrige Proceßrecht gründlich und vollständig im Geiste des neuen Systems umgestaltet sind. In der That fürchten wir viel weniger die offene, brutale Reaction, welche uns das ganze Institut geradezu wieder entziehen will; denn, gelänge ihr dies, so würden wir es um so gewisser über kurz oder lang nur in größerm Umfang und in schärfern Zügen wie- der erhalten. Nein, viel gefährlicher ist die heimliche und schleichende, welche die gegebene Halbheit bestehen läßt und sie dazu benützt, um die neue Einrichtung von innen heraus zu Grunde zu richten. Das treuloseste Mittel hierzu liegt freilich nicht darin, daß man überhaupt die Ausbildung des Geschworenenge- richts zu verhindern sucht, sondern darin, daß man etwa auch noch den radicalen Gelüsten in Beziehung auf Auswahl und Stellung der Geschworenen, überhaupt in Beziehung auf die Aufblähung des Geschworenengerichts zum reinen Volksgericht Einräumungen macht. Aber auch ohnedies kann durch bloßes Verzögern der voll- ständigen Umgestaltung Schaden genug gestiftet werden. Denn es ist nur zu gewiß, daß unsere bestehenden Strafgesetzbücher größtentheils für die Rechtsprechung durch Geschworene nicht passen. Wie leicht kann nun dies benützt werden, um das Ge- schworeneninstitut selbst deshalb zu verdächtigen und zu schmähen, es möglicherweise mit einem für seine Natur nicht passenden Instrumente Fehlgriffe thun kann? Ebenso gewiß ist aber, daß die bestehende Gerichtsverfassung keineswegs die richtige Gliederung hat, welche nothwendig ist, um den Stoff für die Thätigkeit der Geschworenen in der gehörigen Weise vor- zubereiten. Und nicht minder gewiß bleibt, daß das bestehende materielle Proceßrecht, welchem das Verfahren vor den Ge- schworenen nur äußerlich angeklebt ist, auf Grundsätzen beruht, die den das neue Verfahren tragenden Gedanken gro-

ßentheils schnurstracks zuwiderlaufen. Man verschließe daher vor der dreifachen Gefahr nicht die Augen und ruhe nicht, bis die ganze Umgestaltung vollendet ist!

Die rechtliche Natur des Geschworenengerichts.

Wir haben die politische Seite des Geschworenengerichts vorangestellt, weil sie die am leichtesten faßliche, und daher gewöhnlich in der einseitigsten Weise aufgefaßte ist. Unfehlbar kann aber dem jungen Institute nichts schädlicher sein, als das Festhängen an dieser Anschauung, wobei freilich die Mehrzahl unserer Juristen mit dem üblen Beispiel vorangeht. Denn durch jene Auffassung bekommt das Geschworenengericht den Charakter der verderblichsten Unbestimmtheit und Haltlosigkeit: es wird dadurch zu einem Gegenstand ewigen unsteten Experimentirens, wobei es unmöglich gedeihen und im Bewußtsein des Kerns der Nation dauerhaft Wurzel schlagen kann. Ueberhaupt ist es aber eine nur zu oft vorkommende Verkehrtheit, daß man meint, die politische und rechtliche Bedeutung des Geschworenengerichts fallen gänzlich auseinander, und dasselbe könne etwa in der einen Beziehung Werth haben, in der andern aber keinen.

Das Wahre ist, daß sich das Geschworenengericht allerdings nur unter dem Schutz einer freien Staatsentwickelung ausbilden konnte, wie sich dies an der englischen und in umgekehrter Richtung an der dänischen Geschichte genau nachweisen läßt, daß mithin auch von einer Aufnahme des Geschworenengerichts nirgend die Rede sein kann, wo nicht ein entsprechendes Maß von politischer Freiheit im gesammten Staatsleben als Voraussetzung gegeben ist. Allein daraus darf man eben durchaus nicht schließen, daß deshalb die Jury nur, oder auch nur vorzugsweise eine politische Anstalt sei.

Freilich liegt nun die Bedeutung des Geschworenengerichts als Rechtsanstalt nicht ebenso offen da. Noch will es vielleicht die Mehrzahl unserer Juristen nicht begreifen, daß die Entscheidung der Schuldfrage durch Vertreter der allgemeinen bürgerlichen Gesellschaft ein wesentliches Stück

des Strafverfahrens, daß es eben deshalb ein Mangel sei, wenn dies Geschäft, wie bisher, rechtsgelehrten Richtern übertragen ist. Nachdem die Rechtspflege seit mehren Jahrhunderten ein wahres Monopol des Juristenstandes gewesen ist, geht es den Mitgliedern dieses Standes und Denen, die sich von ihm beherrschen lassen, schwer ein, daß es Dinge in der Rechtspflege geben soll, die nicht von jenen am besten besorgt werden sollen. Und freilich, wenn man unsere gelehrten Gesetzbücher ansieht, welche die einfachsten, jedem Gebildeten leicht zugänglichen Materien, insbesondere das ganze Capitel von der verbrecherischen Schuld in ein Netz von Schulbegriffen und superfeinen Unterscheidungen und dem Leben fremden Klügeleien einspinnen, so möchte man leicht daran verzweifeln, ob auf derlei spitzfindigen Instrumenten der einfache Fingersatz des gesunden Menschenverstandes sich werde zurechtfinden können. Indessen ist sogleich zu bedenken, daß das Erste bei Einführung der Geschworenengerichte sogleich gerade die Wegräumung dieser schulmäßigen Klügeleien sein muß, worüber zwar einseitige Juristen sauere Gesichter machen mögen, sonst aber Niemand sich grämen wird. Abgesehen davon aber läßt sich gerade aus dem innersten Wesen der deutsch (germanisch-)nationalen Rechtsanschauung der Beweis dafür führen, daß die fragliche Arbeitstheilung zwischen Juristen und Laien eine nothwendige Forderung des einheimischen Rechtsbewußtseins ausmacht. Wir müssen nun zwar aufrichtig gestehen, daß von einer ausreichenden Begründung dieses Satzes an diesem Orte nicht die Rede sein kann, da hierzu eine umfassende Kenntniß der Geschichte des Strafverfahrens in der alten und neuen Welt erforderlich ist. Indessen hoffen wir wenigstens die Hauptsache genügend deutlich machen zu können.*)

---

*) Vgl. hierüber Köstlin, „Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrhundert" (Tübingen 1849); Gneist, „Die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland" (Berlin 1849)

Im Strafverfahren handelt es sich überall um die Frage: ob eine strafbare That (ein Verbrechen) vorliege oder nicht, und erstern Falls, welche Strafe dafür auszusprechen sei. Der seltenste Fall wird nun sein, daß eine solche That vor den Augen des Gerichts selbst begangen wird. In der Regel vielmehr wird es sich um eine vergangene That handeln, und zwar meistens um eine solche, die der Thäter möglichst in den Schleier des Geheimnisses zu hüllen gesucht hat. Soll nun aber ein Strafurtheil gefällt werden können, so muß zuvor das Verbrechen bewiesen, d. h. es muß die Ueberzeugung hergestellt sein, daß eine strafbare That wirklich verübt worden und daß sie einer bestimmten Person zur Schuld zuzurechnen sei. Wie demnach das Verbrechen selbst seinem Wesen nach noch zwei Seiten hat, eine äußere und eine innere, so muß auch der Beweis desselben nach diesen beiden Seiten sich zerlegen lassen. Ueberblicken wir nun diejenigen Beweismittel, welche unser bisheriges Strafverfahren (seit Aufhebung der Folter um den Anfang des laufenden Jahrhunderts) kannte, so sind es Zeugenaussagen, Urkunden, Anzeigen (d. h. Thatsachen, die in Verbindung mit andern auf die Thatsache des begangenen Verbrechens schließen lassen), Augenschein und das Geständniß des Thäters. Sogleich erhellt nun, daß die vier erstern immer nur geeignet sind, über die äußere Seite der That Aufschluß zu geben. Das Einzige, welches sich zugleich auf die äußere und die innere Seite erstreckt, ist das Geständniß.

Hieran schließt sich nun ein tiefgreifender, früher ganz übersehener Unterschied zwischen der Rechtsansicht, welche dem römischen, und derjenigen, welche dem deutschen Rechte zu Grunde liegt. Das römische Recht, welchem sich seit der Aufhebung der Folter das deutsche Recht aus Noth ganz in die Arme geworfen hat, macht zwischen den sämmtlichen angeführten Beweismitteln keinen Unterschied, zieht namentlich das Geständniß keineswegs den übrigen vor. Es beruht auf den zwei Grundsätzen, einmal: daß durch diese übrigen

Beweismittel, falls sie nur nach bestimmten Regeln angewendet und beurtheilt würden, eine ausreichende Gewißheit gewonnen — und zweitens: daß aus dem so ermittelten Aeußern der That sofort unbedingt das Innere derselben, die Schuld des Thäters, erschlossen werden könne.

Ganz im Gegentheil geht nun das deutsche Recht von Anfang an von der Richtung aus, das Innere der That, die Schuld zu ermitteln, das Gewissen des Richtenden von dieser Schuld zu überzeugen. Dabei hat es die Ansicht, daß dies niemals durch blos äußerliche Beweismittel, wie Zeugniß, Urkunden, Anzeigen, geleistet werden könne, sondern daß zu dem hierdurch Ermittelten immer noch etwas Weiteres, das Gewissen des Richtenden Beruhigendes, kommen müsse, der Eid freier Genossen, oder der Ausspruch der Gottheit. Nur beim Geständniß wurde ein solches Weiteres nicht gefodert, weil ja hierin das Gewissen des Schuldigen selbst sich ausspricht, und ebenso dann, wenn die richtende Gemeinde die That selbst sah oder hörte. Ja, diese Richtung tritt anfangs bei dem deutschen Rechte so einseitig hervor, daß es auf die Beweismittel für die äußere Seite fast gar kein Gewicht zu legen scheint. Unfehlbar war nun das Letztere ein Mangel, der bei steigender Cultur nothwendig verbessert werden mußte. Wie er im nationalen Sinne und Geiste ergänzt werden konnte, das zeigt uns eben die Geschichte des englischen Rechts, welche gerade deshalb so große Bedeutung für uns hat. Wir dürfen hier in das Nähere nicht eingehen, sondern müssen uns darauf beschränken, das Resultat anzugeben.

Dies ist aber eben nur die Festhaltung und folgerichtige Durchführung jenes nationalen Grundgedankens, daß nicht nur die äußere Seite der That, sondern daß auch die innere Seite auf eigenthümliche Weise bewiesen werden müsse. Damit verbindet sich jedoch die Anerkennung der Nothwendigkeit, daß allerdings auch jene äußere Seite bewiesen, und zwar durch Zeugen, Urkunden, Anzeigen bewiesen werden,

und daß dieser Beweis die Voraussetzung und Grundlage jenes andern, des Schuldbeweises bilden müsse. Was nun aber dieses so ausgereifte Recht von dem römischen von Grund aus unterscheidet, das ist gerade die Ansicht, daß beide Seiten der That Gegenstand je einer eigenthümlichen Beweisführung sein müssen, daß daher die äußerlichen Beweismittel für sich nicht ausreichende Gewißheit geben, vielmehr stets noch etwas Weiteres behufs der Ueberzeugung des Gewissens von der Schuld hinzukommen müsse. Dies wird nun gefunden zunächst in dem freiwilligen Geständniß des Schuldigen selbst. Wo aber ein solches nicht erfolgt, da muß als Ersatz dafür ein anderer Gewissensausspruch eintreten. Und dies eben ist der Wahrspruch der Geschworenen, welche als Stellvertreter der gesammten Gesellschaft gleichsam das Volksgewissen repräsentiren. So wenig aber das Geständniß des Schuldigen ein grundloses ist und sein darf, da es vielmehr hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit und Uebereinstimmung mit sonstigen Ermittelungen streng geprüft werden muß, und, wenn es wirklich wahrhaft ist, gerade die genaueste Kenntniß der That nach allen ihren Seiten zu seiner Voraussetzung hat: ebenso wenig darf der Gewissensausspruch der Geschworenen aus einer grundlosen sogenannten moralischen Ueberzeugung, aus einem gedankenlosen Gefühl oder Instinct hervorgehen. Vielmehr muß auch ihm eine Ueberzeugung aus Gründen vorangehen, welche dadurch gewonnen wird, daß man vor den Augen und Ohren der Geschworenen sämmtliche Beweismittel, Spuren der That, Zeugen, Urkunden, Sachverständige &c. in lebendiger Handlung vorführt, daß man vor ihnen so zu sagen den ganzen Vorfall, um welchen es sich handelt, wie ein Drama sich wiedererzeugen läßt. Freilich sind gerade über diesen Hauptpunkt große Irrthümer sehr verbreitet, und umsomehr, da hier die französische Gesetzgebung den verderblichsten Irrthümern Vorschub geleistet hat. Hier möge es indessen vorerst an der Versicherung genügen, daß es im Mutterlande des

Geschworenengerichts, in England, Niemanden einfällt, den Gewissensspruch der Geschworenen sich anders zu denken, als wie er eben bezeichnet worden ist. Dort fodert man von den Geschworenen Kenntniß der Beweisregeln, und es gibt eine reiche Literatur populairer Schriften, welche es jedem Gebildeten ermöglicht, sich hiermit bekannt und vertraut zu machen. Man setzt also voraus, daß die Geschworenen die Beweismittel für die äußere Seite der That ebenso sorgfältig prüfen, ebenso das Zuverlässige vom Unzuverlässigen sichten, wie dies Juristen thun würden. Ja, man erwartet, daß sie, wenn sie hiermit für sich selbst nicht ganz zurechtkommen, sich Belehrung von den rechtsgelehrten Richtern ausbitten, die ihnen auch bereitwillig ertheilt wird.

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß der Wahrspruch der Geschworenen ein Seitenstück des Geständnisses ist, daß er also ein Mittleres zwischen Beweis und Urtheil, daß seine eigenthümliche Aufgabe die ist, die Wahrheit über die innere Seite der That, die Schuld festzustellen. Dieser Aufgabe entspricht dann auch vollkommen der Gang der geschichtlichen Entwicklung des Geschworeneninstituts (der Jury) in England. Sie trat ursprünglich rein als Beweismittel auf, so zwar, daß man von den Geschworenen selbst materielle Kenntniß von dem Vorfalle foderte. Erst allmälig kam man dahin, ihre Aufgabe auf den Gewissensausspruch zu beschränken, indem man ihnen die sämmtlichen Beweismittel für die äußere Seite der That vorlegte. Von nun an konnte man denn die Jury allerdings auch als einen Theil des Gerichts betrachten und ihren Ausspruch als die richterliche Entscheidung der Schuldfrage auffassen.

Bleiben wir nun bei dieser Auffassung stehen, welche jetzt die gewöhnliche ist, so haben wir jetzt die wahre Bedeutung der Arbeitstheilung zwischen den rechtsgelehrten Richtern und den Geschworenen bezeichnet. Dieselbe liegt gerade in der Entscheidung der Schuldfrage, welche nach der deutschen Grundanschauung ihren eigenthümlichen Beweis und ihre eigenthümliche Feststellung verlangt.

Allerdings führt uns nun aber die rechtliche Bedeutung des Geschworenengerichts wieder auf seine politische zurück, und wir müssen, da auch hierüber vielfache Irrthümer verbreitet sind, ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß beide Seiten dieses Instituts keineswegs ganz verschiedene, unter sich zusammenhangslose Dinge sind, sondern daß sie zuletzt wieder zusammenfallen. Fragt man nämlich nach dem Grunde, warum eben die Entscheidung der Schuldfrage einem andern Elemente als den rechtsgelehrten Richtern anzuvertrauen ist, so kann es zunächst kein anderer sein, als der: daß gerade für diese Aufgabe der Stand der Rechtsgelehrten keineswegs eine besondere Fähigkeit beanspruchen darf, da in der That hierzu keine besondern Rechtskenntnisse erfodert werden. Im Gegentheil scheint es sehr einleuchtend, daß gerade die Mitglieder dieses Standes durch die strenge Beschäftigung mit ihrem Fach, ohne die sie nichts Rechtes werden können, gehindert sein müssen, sich eine so ausgebreitete, nach allen Seiten hin gewandte Lebenserfahrung anzueignen, wie sie zur Beantwortung der Schuldfrage im Criminalverfahren erfoderlich ist. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so liegt doch durchaus nicht irgend ein Grund zur Bevorzugung des Juristenstandes für die Erfüllung dieser Aufgabe vor. Denn, was dazu gehört: allgemeine Bildung, psychologischer Blick, Lebenskenntniß, natürlicher Verstand rc., das ist ein Eigenthum aller Volksclassen, wenn es auch allerdings innerhalb jeder Classe, aber ebenso gut auch im Juristenstande, immer nur ein Ausschuß von Mitgliedern sein wird, welche allen diesen Anfoderungen zugleich entsprechen. Schon aus diesem Grunde war es verfehlt, wenn man hier und da in Deutschland — aus Angst vor jedem volksthümlichen Elemente — den Vorschlag machte, den rechtsgelehrten Richtern selbst die Verrichtung der Geschworenen zu übertragen, namentlich etwa so, daß die eine Hälfte der Mitglieder eines Gerichtshofs die Schuldfrage, der andere die Rechtsfrage zu entscheiden hätte. Allein es spricht dagegen noch ein viel

gewichtigerer Grund, der aus dem oben Bemerkten zu entnehmen ist. Der Wahrspruch der Geschworenen ist nämlich, wie gezeigt wurde, dem Inhalte nach eigentlich nichts Anderes, als die höchste Spitze der Beweisführung — die Beweisführung hinsichtlich der innern Seite der That, welche nun freilich, weil sie unmittelbar aus dem Gewissen hervorgeht, ebenso wenig als das Geständniß einer weitern Anfechtung unterliegt und deshalb die Natur einer Endentscheidung annimmt, wie denn auch gerade deswegen die Geschworenen als ein Bestandtheil des erkennenden Gerichts betrachtet zu werden pflegen. Hält man aber diese eigentliche Natur des Wahrspruchs der Geschworenen fest, so ist es doch offenbar, daß es höchst unnatürlich wäre, demselben Organe die Beweisführung und das Urtheil zu überlassen, d. h. die Eigenschaften der Zeugen und der Richter in ebendenselben Personen zu vereinigen.

Gehen wir mithin davon aus, daß die Beantwortung der Schuldfrage ein Geschäft ist, zu dessen Besorgung nicht gerade nur der Juristenstand als solcher, sondern die Gebildeten aus allen Classen der Gesellschaft befähigt sind, so ergibt sich ferner, daß die Geschworenen kein durch den Zufall zusammengewürfelter Haufen sein können, daß vielmehr das Geschworenengericht ebensowol einen politischen Körper darstellen muß, wie die Volksvertretung in politischen Dingen im engern Sinn. So wenig als hier — ja aus einleuchtenden Gründen noch weniger — wird die Masse des Volks als solche auftreten können. Aber um so gewisser wird die Foderung einer Vertretung der gesammten bürgerlichen Gesellschaft durch eine Auswahl der tauglichsten Mitglieder zu stellen sein. In der That gibt auch diesen Gedanken die geschichtliche Entwickelung des Geschworenengerichts in England deutlich genug an die Hand. Von Anfang an nämlich erscheinen dort die Geschworenen als Organe des Gemeindezeugnisses, und eben die Idee, daß in ihnen die Stimme des Landes sich ausspreche, bildet den rothen Faden durch alle wechselnden Bildungen hindurch bis zur vollen Reife des

Instituts. Die Zwölfzahl namentlich, die sich bis in unsere Zeit herab unerschütterlich erhalten hat, ohne daß wir einen Grund dafür zu ersinnen vermöchten, reicht bis in die tiefste Wurzel des ältesten germanischen Wesens hinab. Sie ist der Rahmen, in welchem bald auf diese, bald auf jene Weise, stets die Vertretung einer größern oder kleinern Gemeinde in der Rechtspflege wiederkehrt. In Deutschland und Frankreich standen sich im Mittelalter Adel und Bürgerschaft wie zwei indische Kasten gegenüber. In England dagegen verschmolzen sich beide Stände gerade im Geschworenengericht, und eben diese Verschmelzung gab dem Institute jenen festen Kitt, vermöge dessen es sich bis auf den heutigen Tag unter allen Stürmen unversehrt erhalten hat.

Mithin liegt es im Wesen des Geschworenengerichts, daß die gesammte Gesellschaft darin vertreten sein muß. Aus dem Bisherigen ergibt sich aber klar, daß diese Foderung nicht aus den politischen, sondern aus der rechtlichen Natur des Instituts hervorgeht. Ebenso ergibt sich jedoch, daß diese beiden Seiten nicht getrennt werden können, sondern aufs innigste zusammenhangen, — daß der politische Charakter der Jury durch ihren rechtlichen eben erst seine genauere Bestimmung empfängt.

Das Verfahren vor den Geschworenen im Allgemeinen.

Von selbst versteht sich zunächst, daß das Hauptverfahren vor den Geschworenen öffentlich und mündlich vor sich gehen muß. Die Oeffentlichkeit ruht auf demselben Grunde, auf dem das Geschworenengericht selbst ruht, auf der Einsicht nämlich, daß das Recht eine Sache des allgemeinen Wohls, das Verbrechen ein Angriff auf die ganze Gesellschaft, daher auch die Wiederherstellung des Rechts aus seiner Verletzung eine allgemeine Angelegenheit ist, die als solche vor dem allgemeinen Bewußtsein vor sich gehen muß. Die Mündlichkeit ist die Lebensbedingung des Geschworenen-

gerichts. Denn, damit dieses überhaupt in Thätigkeit treten, damit es die Schuldfrage entscheiden könne, müssen ihm ja die gesammelten Beweise vorgelegt, und zwar — da der Gesammteindruck der dramatisch wiederbelebten That auf das Gewissen das Wesentliche ist — nicht blos schriftlich vorgelegt, sondern lebendig in mündlicher Rede vorgeführt, der Angeklagte und die Zeugen müssen vor ihm vernommen, die Spuren der That vorgezeigt, etwaige Urkunden vorgelesen, die Gründe der Anklage und der Vertheidigung, die Ansichten der Sachverständigen mündlich kundgegeben werden.

Damit aber dieses geschehen könne, muß natürlich in allen Fällen ein Vorverfahren vorausgegangen sein, welches dazu bestimmt ist, das Beweismaterial zu sammeln und dadurch die Vornahme der öffentlich-mündlichen Verhandlung möglich zu machen. Zwischen beide Abschnitte des Verfahrens schiebt sich indessen noch ein dritter hinein, ein Uebergangsverfahren. Da nämlich den Geschworenen nur ein wirklich peinlich Angeklagter vorgeführt werden kann, so muß der Verdächtige förmlich in Anklagestand versetzt werden. Indem aber diese Erklärung für den Verdächtigen mit den empfindlichsten Nachtheilen verknüpft ist, so wird es nöthig, daß sie einen besondern Abschnitt des Verfahrens bilde und einer besondern Behörde anvertraut sei. Das Vorverfahren erhält hiermit noch näher die Aufgabe, die Sache insoweit zu untersuchen und soviel Beweismaterial zu sammeln, daß auf den Grund desselben der Verdächtige wirklich in Anklagestand versetzt werden kann. Auch diese Untersuchung setzt nun aber wieder einen bestimmten gesetzlichen Eröffnungsgrund voraus; und so sehen wir uns denn von selbst an den Eingang des Verfahrens gestellt, dessen Hauptgrundsätze und Entwickelungsgang wir sofort übersichtlich vorführen wollen.

Das Princip des Verfahrens.

Fragen wir nun zuvörderst nach dem obersten Principe, wodurch das ganze Verfahren bestimmt sein muß, so ist gleich

hier einem sehr häufigen Mißverständnisse vorzubeugen, das besonders durch die Autorität des hier gar nicht nachahmungswerthen englischen Rechts unterstützt wird. Sehr häufig hört man nämlich gegen den bisher in Geltung gewesenen und noch jetzt neben dem Schwurgerichtsverfahren in ganz Deutschland geltenden Proceß auch in der Richtung eifern, daß er auf ein verwerfliches Princip, das Untersuchungs-(Inquisitions-)Princip, gebaut sei. Dagegen verlangt man ein auf das Anklageprincip gegründetes Verfahren, und bildet sich ein, dies sei eben auch beim Schwurgerichtsverfahren der Fall. Allein ganz mit Unrecht; vielmehr verhält sich die Sache folgendermaßen.

Richtig verstanden, liegt in dem Untersuchungsprincip nichts weiter, als dies: daß der Staat es als sein Recht und seine Pflicht anerkennt, gegen Verbrechen einzuschreiten. So gefaßt, muß dieses Princip ohne Zweifel auch das neue Strafverfahren beherrschen. Denn auf dem Standpunkt der heutigen Bildung wird es keinem Vernünftigen mehr einfallen, den Proceß über ein Verbrechen mit dem Streit zweier Privatpersonen um einen Besitz oder einen Vertrag auf eine Linie zu setzen.

Im englischen Rechte ist dies allerdings zwar nicht völlig verkannt, aber doch großentheils nicht anerkannt. Man bemerke aber wol, daß die einsichtsvollsten englischen Schriftsteller gerade dies als einen großen Mangel anerkennen, den zufällige geschichtliche Umstände mit sich gebracht haben.

Im französischen Strafverfahren herrscht nun aber ganz entschieden das Untersuchungsprincip, und mit vollem Rechte haben sich hierin sämmtliche neuen deutschen Gesetzgebungen das französische Recht zum Vorbild genommen. Was man mit der unklaren Vorstellung des „Anklageprocesses" meint, ist nur die ganz vernünftige, aus dem Wesen der Sache folgende Bestimmung des französischen Rechts, daß die Verfolgung des Verbrechens nicht mit der Untersuchung desselben, welche durchaus unparteiisch sein soll, zusammengeworfen

werden darf, daß daher für dieselbe eine besondere Behörde aufgestellt sein muß, welche diesen Standpunkt dem entgegengesetzten des Angeklagten und seines Vertheidigers gegenüber vertritt.

Grundsatz der organischen Gliederung des Verfahrens.

Das Ebengesagte leitet uns nun von selbst zu dem Hauptgrundsatze des neuen Verfahrens, daß alle ihrem Wesen nach eigenthümlichen Thätigkeiten in dem Verlauf des Strafverfahrens auch eigenthümlichen Organen zur Ausübung übertragen werden müssen. Die fast gänzliche Verkennung dieses Grundsatzes ist es namentlich, wodurch das bisherige Strafverfahren zu seinem traurigen Ruf gekommen und ein Nest der schmählichsten Misbräuche geworden ist. Der Hauptübelstand lag darin, daß man das ganze vom Untersuchungsprincip getragene Strafverfahren zunächst von der Kirche überkommen hatte. Faßt man die ganze eigenthümliche Stellung eines geistlichen Richters ins Auge, so wird man kein Arg daran haben, wenn er sehr verschiedenartige Thätigkeiten zugleich in sich vereinigt. Ein solcher Beamter steht dem Kirchenmitglied durchaus als Vorgesetzter, wie ein Vater dem Sohn, ein Vormund dem Pflegbefohlenen gegenüber; nichts scheint natürlicher, als daß er das Vergehen zugleich von vornherein verfolgt und untersucht, daß er den Ankläger und Vertheidiger zugleich macht, zugleich die Untersuchung führt und das Urtheil fällt. Was aber im Gebiete der Kirche ebenso natürlich war, wie es im Kreise der Familie natürlich ist: das mußte sich nothwendig zur Unnatur und Ungerechtigkeit verkehren, sobald dasselbe Verfahren in die weltlichen Gerichte übergetragen wurde, die nicht den erziehungsbedürftigen Menschen, sondern den als mündig geachteten Staatsbürger sich gegenüber haben, und die überall mit Zwangsmitteln vorschreiten müssen. Die Stellung des Untersuchungsrichters wurde eine ganz widersinnige, da sie auch im weltlichen Gerichte allmälig alle jene

Thätigkeiten in sich vereinigen, da dieser Beamte zur selben Zeit Verfolger und unparteiischer Untersucher, Vertheidiger und Verfolger, und nach und nach Untersucher und Urtheilsfäller zugleich sein sollte. Solche, zum Theil entgegengesetzte, Aufgaben konnte eine und dieselbe Person nicht bewältigen; und wenn nun Partei genommen werden mußte, so war nichts natürlicher, als daß die Partei meist gegen den überdies fast rechtlosen Angeschuldigten genommen und nur auf Geständniß und Verurtheilung hingearbeitet wurde. Das neue Verfahren, insbesondere wie es in Frankreich geordnet ist, weiß von diesem Unsinn nichts, befolgt vielmehr gerade den oben gedachten Grundsatz der Geschäftstheilung, der nun freilich im französischen Rechte auch wieder theils übertrieben, theils (eben deshalb) nicht gehörig oder doch mangelhaft durchgeführt ist.

Die Staatsanwaltschaft.

Vor allem also zeichnet sich dieses Verfahren (was freilich von England nur zum kleinsten Theile gilt) dadurch aus, daß neben den Gerichten die reichgegliederte Behörde der Staatsanwaltschaft steht. Die Staatsanwälte sind es, welche die Verfolgung der Verbrechen und die Durchführung der Anklage gegen die Verbrecher zur Aufgabe, freilich nicht zu ihrer alleinigen Aufgabe haben. Hier genügt es zunächst, diesen Theil ihres Berufs hervorzuheben und darauf aufmerksam zu machen, wie eben nur durch diese weise Trennung der Thätigkeiten das Amt des Untersuchungsrichters diejenige unparteiische Stellung erhält, welche sein Lebensnerv ist und welche es, mochten die Persönlichkeiten noch so ehrenwerth sein, im bisherigen deutschen Verfahren nie und nimmer erreichen konnte. Dabei wollen wir indessen offen gestehen, daß im Einzelnen die französische Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter keineswegs in allen Stücken als nachahmenswerth erscheint.

Die Gerichtsverfassung.

Die Gerichte selbst auch sind nach dem französischen Systeme gleichfalls von Allem befreit, was nicht zu ihrem speciellen Berufe gehört. Sie sind nicht, wie in Deutschland, mit einer Masse von Verwaltungsgeschäften und einem ansehnlichen Theile der Rechtspolizei belastet, sondern ganz nur auf das Rechtsprechen angewiesen.

Dieselben stufen sich untereinander ab nach der Größe der Gesetzesübertretung. Polizeivergehen gehören vor die Polizeigerichte, d. h. vor die Friedensrichter, die zugleich in bürgerlichen Sachen eine gewisse geringe Zuständigkeit haben. Vergehen im engern Sinne gehören vor die Zuchtpolizeigerichte, welche einen Theil des Bezirksgerichts ausmachen, das in bürgerlichen Rechtssachen regelmäßig die erste Instanz bildet. Diese Zuchtpolizeigerichte sind zugleich als zweite Instanz für Recurse gegen polizeigerichtliche Urtheile thätig. Außerdem enthalten sie noch die Rathskammer und liefern den Untersuchungsrichter, der eben unter der Controle der Rathskammer in Thätigkeit tritt. Ueber den Zuchtpolizeigerichten stehen dann wieder als höhere Instanz die mit größern Sprengeln versehenen Appellationsgerichte, welche zunächst als Recursgerichte gegenüber von jenen (wie als Appellationsgerichte gegenüber der ersten Instanz in Civilsachen) thätig sind, daneben aber aus sich diejenigen periodisch in Wirksamkeit tretenden Gerichtshöfe hervorgehen lassen, welche in Verbindung mit den Geschworenen die Schwurgerichtshöfe, d. h. die Gerichte für die Aburtheilung der eigentlichen Verbrechen bilden. Ueber allen diesen zu materiellen Entscheidungen berufenen Gerichten steht endlich als höchstes Gericht der Cassationshof, der übrigens nicht die Stellung eines in der Sache selbst entscheidenden deutschen Obergerichts, sondern vielmehr nur die Aufgabe hat, im Namen des Staats (unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft) über die richtige Erfüllung der Gesetze zu

wachen und daher im einzelnen Falle, wo er angegangen wird, blos darüber sich auszusprechen, ob der angefochtene Rechtsspruch eines Gerichts mit dem Gesetze in Einklang stehe oder nicht

Das Verfahren im engern Sinne.

Indem wir jetzt zur Schilderung des Verfahrens übergehen, wie es sich durch diese Gerichtsverfassung hindurch bewegt, möchten wir nochmals die Aufmerksamkeit des Lesers vornehmlich auf die Beachtung jenes Grundsatzes der organischen Vertheilung der Thätigkeiten hinlenken. Derselbe ist weder im englischen noch im französischen Rechte durchgängig durchgeführt. In Beziehung auf die Gerichtsverfassung und das ganze der Verhandlung vor den Geschworenen vorangehende Verfahren leidet das englische Recht an unzähligen Erbstücken einer systemlosen, geschichtlich-zufälligen Entwicklung, wogegen es von jenem Punkt an fast durchgängig als mustergültig erscheint. Umgekehrt läßt das französische in Hinsicht der Gerichtsverfassung im Wesentlichen wenig zu wünschen übrig, während es weiterhin den wichtigsten Punkt des ganzen Verfahrens, die Bestimmung des Verhältnisses der Geschworenen zu den rechtsgelehrten Richtern auf die möglichst unglückliche Weise aufgefaßt hat. Leider sind ihm gerade hierin die meisten deutschen Gesetzgebungen seit dem Jahre 1848 gefolgt!

Das Vorverfahren.

Wir knüpfen wiederum bei dem Staatsanwalt an, den freilich das englische Recht zu seinem eigenen Nachtheil nicht kennt, wol aber das schottische und nordamerikanische. Jedem Gerichte muß eine solche Behörde zur Seite stehen, und die Sache dieser Behörde ist es, das Einschreiten des Gerichts gegen ein Vergehen als solches zu veranlassen. Nur müssen wir hier sogleich bemerken, daß deshalb der Staats

anwalt keineswegs etwa als eine dem Angeschuldigten gegenüberstehende Partie zu betrachten ist. Denn derselbe vertritt den Staat, und der Staat will nur den Schuldigen bestraft wissen. Deshalb ist es die Pflicht des Staatsanwalts, die Anklage fallen zu lassen, sobald es sich herausstellt, daß sie der Begründung entbehrt. Er soll ebenso die Unschuld schützen, wie er die Schuld zu verfolgen hat. Sein Verfolgeramt geht eben nur aus seiner höhern Bestimmung hervor, vermöge deren er der Wächter des Gesetzes ist.

Die Eröffnung einer jeden Untersuchung setzt daher in der Regel einen Anfang von Seiten des Staatsanwalts voraus. Nur in Nothfällen wird der Untersuchungsrichter das vom Augenblick Gebotene als Stellvertreter des Staatsanwalts vorläufig besorgen dürfen. Alle Anzeigen begangener Verbrechen sind daher an den Staatsanwalt zu richten, welcher als Mittelpunkt der gerichtlichen Polizei eine Reihe von untergeordneten Beamten unter sich und von Hilfsbeamten neben sich haben muß, deren Mitwirkung zur Herstellung der erfoderlichen Wachsamkeit der Strafgewalt nach allen Richtungen nöthig ist, z. B. Polizeicommissaire, Gemeindevorsteher, Gendarmen, Forst- und Feldhüter, Steuerbeamte 2c. Er hat sofort die Spuren der That zu constatiren, den Thäter in seine Gewalt zu bringen, die Beweise zu sammeln und die Verfolgung des Verdächtigen in einer bestimmten Richtung bei dem Untersuchungsrichter zu beantragen.

Erst infolge dieses Antrags wird nun der Untersuchungsrichter in dieser bestimmten Richtung thätig, indem er auf jede zulässige Weise die Wahrheit zu ermitteln sucht. Es leuchtet ein, wie sehr hierdurch im Vergleich mit dem bisher üblichen Verfahren die Stellung des Untersuchungsrichters an Unparteilichkeit und Zutrauen gewinnen muß, da er nicht mehr den Verfolger zugleich zu machen und damit noch gar die Rolle des Vertheidigers zu vereinigen hat. Es fallen zugleich alle Uebelstände weg, die bisher daraus

entsprangen, daß der Untersuchungsrichter in Beziehung auf die Einleitung des Prozesses gar nicht überwacht war, wie z. B. die leichtfertige Eröffnung von Untersuchungen in der Hoffnung, daß man im Verlauf den Verdächtigen schon irgendwo werde packen können, das Ueberspringen von einem Gegenstand der Anschuldigung auf den andern, weil man den Irrthum nicht gestehen mag oder sich vor den Vorgesetzten fürchtet, die unendliche Vervielfältigung der Angriffspunkte, das Treibjagen nach einer Schuld, für die vielleicht von Anfang wird aber keine Anzeige vorlag u. s. f. Der Gewinn wird aber nicht allein auf Seiten des Publicums liegen, das so gegen viele schreiende Misbräuche sichergestellt bleibt, sondern, und zwar hauptsächlich, auf Seiten der Untersuchungsrichter selbst, die sich aus einer keineswegs beneidenswerthen, überall zu Pflichtenstreit führenden, nach oben und unten dornenvollen, von allen Seiten mit Mistrauen umgebenen Stellung erlöst sehen.

Natürlich hängt nun Alles von der richtigen Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter ab. Gerade hier aber wird vom französischen Rechte abgewichen werden müssen, welches den Untersuchungsrichter zu einem Beamten der gerichtlichen Polizei und damit zu einem Unterbeamten des Staatsanwalts macht. Dies ist durchaus falsch, wie denn auch das französische Recht den falschen Gedanken keineswegs folgerichtig ausbeutet. Vielmehr muß der Untersuchungsrichter den besondern Interessen der Verfolgung und der Vertheidigung gegenüber, wie sie im Staatsanwalt und dem Angeklagten repräsentirt sind, durchaus die Stellung des unabhängigen und unparteiischen Wahrheitserforschers haben. Deshalb muß es ihm freigestellt bleiben, ob er auf die Anträge eingehen will, die ihm von Seiten des Staatsanwalts oder des Angeklagten behufs der Geltendmachung ihrer einseitigen Interessen gestellt werden. Verweigert er seine Mitwirkung, so mag der zurückgewiesene Theil dagegen Berufung an das Collegium einlegen, welches

zur Ueberwachung (Controle) der Thätigkeit des Untersuchungsrichters berufen ist, und dessen Weisungen wird der Letztere zu befolgen haben. Aber als Untergebener des Staatsanwalts darf er in keiner Weise erscheinen.

Höchst wichtig ist nun aber besonders die Frage nach dem Zweck der Voruntersuchung, wodurch sich zugleich ihr Gegenstand und ihr Umfang bestimmt. Auch unser bisheriges Recht unterscheidet zwischen Vor- und Hauptuntersuchung, und will die erstere nur darauf beschränkt wissen, daß sie die Wahrscheinlichkeit der begangenen That und ihrer Begehung durch ein bestimmtes Individuum zu ermitteln habe. Dann soll erst der Verdächtige in Anschuldigungsstand versetzt werden, und infolge dessen alle diejenigen Nachtheile erleiden, die ein Mensch erleiden muß, welchen die Staatsgewalt von amtswegen als wahrscheinlichen Verbrecher erklärt. Leider hatte aber diese gutgemeinte Unterscheidung praktisch sehr wenig Bedeutung. Denn sie war aus einem ganz andern Proceßsystem geborgt, und konnte zur Noth in dem Strafverfahren der Kirche, wo sie eben durch einen gelehrten Papst aufkam, aufrechterhalten werden, nicht aber auch in dem weltlichen Recht, welches das einseitig ausgebeutete Inquisitionsprincip von der Kirche annahm. Dort nämlich blieb sie eine ganz gleichgültige Form, weil sich die Kirche (außer bei der Ketzerinquisition) durchaus nicht anders dem Schuldigen gegenüberstellte, als wie eine ermahnende, warnende, Buße und Besserung predigende Mutter. Hier wurde daher in der Hauptuntersuchung ebenso wenig als in der Voruntersuchung der Versuch gemacht, das Geständniß mit physischem Zwang aus der Seele des Angeschuldigten herauszureißen. Ganz anders mußte es aber kommen, sobald der im Schooße der Kirche ausgebildete einseitige Inquisitionsproceß in die weltlichen Gerichte überging, und mit dem steigenden Absolutismus der Staat hier immer entschiedener dieselbe Stellung gegen den Angeschuldigten einnahm, wie früher die Kirche. Denn wie dies einmal der Fall war, so mußte diese Stellung nothwendiger-

weise auch mit dem Mittel behauptet werden, ohne welches keine Staatsthätigkeit wirksam werden kann, d. h. mit dem physischen Zwang (der Folter). Nun war es freilich stets die Foderung der Schriftsteller, daß man den Unterschied zwischen Vor- und Hauptuntersuchung (General- und Specialinquisition) umsomehr festhalten müsse, je größer die Uebel der Letztern wurden und jemehr es allgemeine Meinung ward, daß schon ihre Anordnung ehrlos mache. Allein derselbe Geist, der zu der Verkehrtheit geführt hatte, den Untersuchungszwang auf auch das freie Innere, das Gewissen, die Gesinnung des Angeschuldigten auszudehnen, führte nothwendig auch zur Verwischung jenes stets von der Theorie festgehaltenen Abschnitts. In der That blieb diese Humanität der Theorie wirkungslos, da sie der Ursache der Verwischung niemals entgegenzutreten wagte. Daher kehrte sich auch weder die Praxis noch die Gesetzgebung einzelner Länder an die bloßen Foderungen der Theorie, und vom einmal gegebenen Standpunkt aus mit vollem Rechte. Denn, wenn es einmal Geist des Verfahrens geworden war, die freie Persönlichkeit nicht mehr zu achten, den Angeschuldigten nur noch als Mittel für den absoluten Staatszweck zu brauchen: welchen Sinn konnte dann jener Schritt des Verfahrens noch haben, der auf eine ganz entgegengesetzte Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Staat und dem Bürger berechnet war? Jeder verständige Praktiker mußte denselben höchst unzweckmäßig und abgeschmackt finden, da er nur zu unnöthigen Weiterungen, Verschleppungen und Wiederholungen führen könne. So verwischte ihn denn allmälig die Praxis, und die Sache kam infolge davon dahin, daß man — in der guten Meinung, dem Verdächtigen die Nachtheile der Specialuntersuchung sparen zu wollen, ohne doch den Forderungen der Zweckmäßigkeit etwas zu vergeben — nach und nach die gesammte Untersuchung in die Form der Vor- (General-)Untersuchung hineindrängte und die Specialuntersuchung zur bloßen Form werden ließ. Auch dies war

sehr wohlgemeint, aber nicht besonders praktisch. Denn, während man damit eine Humanität gegen den Angeschuldigten ausüben wollte, schlug die Sache gerade ins Gegentheil um, d. h. die Barbarei der zwangsweisen Bearbeitung des freien Innern des Angeschuldigten wurde nun schon in die Voruntersuchung hinübergenommen, und folgerichtig legte nunmehr die öffentliche Meinung den ehrenrührigen Charakter, den eigentlich erst der zweite Abschnitt des Verfahrens haben sollte, schon dem ersten bei.

Wie nun aber das neue Verfahren die verschiedenen Aufgaben und Behörden gliedert, so trennt es auch aufs sorgfältigste die verschiedenen wesentlichen Abschnitte des Verfahrens und schneidet jeder willkürlichen Vermengung derselben schon die Möglichkeit ab. Sein Grundsatz ist, daß einer zwangsweisen Untersuchung nur Dasjenige unterliegen dürfe, was einer solchen seiner Natur nach fähig sei, mithin nur der Vorfall selbst nach seinen äußern Seiten. Allerdings müssen daher die Spuren, die Werkzeuge des Verbrechers nöthigenfalls mit Gewalt herbeigeschafft, die Zeugen nöthigenfalls mit Gewalt vor Gericht gestellt, der Angeschuldigte erfoderlichenfalls verhaftet, sein Haus durchsucht, seine Papiere mit Beschlag belegt werden u. dgl., d. h. die Sammlung des äußern Beweismaterials muß sich der Staat durchgängig nöthigenfalls mittels Zwangs angelegen sein lassen. Dies ist sein Recht und seine Pflicht. Aber auch nicht mehr. In das freie Innere des Angeschuldigten, in das Heiligthum seines Gewissens mit Zwang eindringen darf er nicht. Unfehlbar wird es zwar mit zu der Aufgabe des Untersuchungsrichters gehören, zu versuchen, ob er etwa durch seine geistige und sittliche Ueberlegenheit das Gewissen des Angeschuldigten erregen kann. Es ist ein Misbrauch, wenn die englischen Richter umgekehrt geradezu den Angeschuldigten vom Geständnisse abzumahnen pflegen; wie denn überhaupt im englischen Rechte das richtige Princip des Verfahrens nur sehr unvollkommen durchgeführt wird. Aber das bleibt allerdings richtig,

daß jener Versuch, wenn der Angeschuldigte nicht freiwillig entgegenkommt, nicht weiter fortgesetzt werden darf, daß dann vielmehr der Richter versuchen muß, den Anschuldigungsbeweis, soweit er behufs der Versetzung in den Anklagestand nothwendig ist, auf anderm Wege zusammenzubringen. Mithin beschränkt sich die Aufgabe der Voruntersuchung hier grundsätzlich auf die zwangsweise Aufsuchung und Sammlung des äußern Beweismaterials, und sie hat ihr festes Ende an dem Zeitpunkte, wo davon soviel beisammen ist, daß es zur Versetzung in den Anklagestand hinreicht.

Während dieses ganzen Vorverfahrens ist nun, wie oben gesagt wurde, der Untersuchungsrichter theils durch die stete Mitwirkung des Staatsanwalts, theils durch die Anklagekammer, an welche der Staatsanwalt sich beschwerend wenden kann, controlirt. Außerdem ist er aber auch nach französischem Rechte noch dadurch überwacht, daß die Rathskammer des Bezirksgerichts, welchem er selbst angehört, sich von ihm fortlaufende Berichte über seine Thätigkeit erstatten läßt und darüber entscheidet, ob die Untersuchung, wenn er sie erschöpft glaubt, wirklich dafür gelten könne, oder ob sie fortzusetzen sei. Außerdem darf aber der Untersuchungsrichter die in seiner Stellung liegende Gewalt schon deshalb nicht willkürlich zu gebrauchen wagen, weil jeder solche Mißbrauch sehr leicht bei der öffentlich-mündlichen Verhandlung an den Tag kommen könnte. Dazu haben denn auch die in der Voruntersuchung aufgenommenen Acten keineswegs mehr die Bedeutung, die sie im bisherigen Verfahren hatten, wo der Grundsatz galt: Was nicht in den Acten steht, ist gar nicht in der Welt; wo der erkennende Richter überall keinen Stoff zur Beurtheilung vor sich hatte, als die Untersuchungsacten; wo er also glauben mußte, was der Untersuchungsrichter ihn glauben lassen wollte, wie auch in der Regel das erkennende Gericht wieder auf Treu und Glauben annahm, was seinem Berichterstatter aus jenen Acten vorzutragen beliebte. Ganz im Gegentheil fällt jetzt der Schwerpunkt der Verhandlung

durchaus in das öffentlich=mündliche Verfahren, wo in Gegenwart des Gerichts der Angeklagte gehört und sämmtliches Beweismaterial offen reproducirt wird. Dagegen hat die Voruntersuchung eben nur den ihrem Begriff angemessenen Charakter eines Vorverfahrens. Die Acten der Voruntersuchung dienen keineswegs als unmittelbare Grundlagen der richterlichen Entscheidung, sondern lediglich als vorbereitende Grundlage für das Hauptverfahren, in welchem es Grundsatz ist, daß das Urtheil nur auf das mündlich Verhandelte gebaut werden darf.

Nicht minder als der Untersuchungsrichter ist aber sofort auch wieder die Rathskammer controlirt, von der wir hier nur im Vorbeigehen bemerken wollen, daß der Untersuchungsrichter nicht, wie in Frankreich, Mitglied derselben sein darf, da dies selbstverständlich ein Misbrauch und Widerspruch ist. Die Rathskammer hat die Aufgabe, den Untersuchungsrichter zu überwachen und zur gehörigen Zeit zu entscheiden, ob die Untersuchung einzustellen, oder ob der Angeklagte vor irgend ein Strafgericht, und vor welches er zu verweisen sei. Auch sie muß hierbei die Anträge des Staatsanwalts abwarten, ohne jedoch an diese gebunden zu sein. Gegen ihre Entscheidungen aber kann an die Anklagekammer beim höhern Gerichte recurrirt werden. Namentlich muß über jede Verweisung vor die Geschworenengerichte vor der Anklagekammer nochmals berathen und Beschluß gefaßt werden.

Das Uebergangsverfahren.

Die wichtige Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand ist mithin nicht dem Untersuchungsrichter allein überlassen. Dieselbe wird in möglichster Vielseitigkeit erörtert und geprüft. Schließlich steht sie, wie bemerkt, der Anklagekammer zu, welche zugleich über alle Recurse gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Rathskammer entscheidet. Selbst in diesem Stadium kann die Anklagekammer noch die Einstellung oder die Fortsetzung der

Untersuchung beschließen. Im Uebrigen steht sie im gleichen Verhältnisse zu dem Staatsanwalte der höhern, wie die Rathskammer zu dem der niedern Ordnung. Erst, wenn sie nun die Verweisung vor das Strafgericht beschlossen hat, gilt der Verdächtige als Angeklagter und erleidet die mancherlei damit verbundenen Nachtheile. Aber, nachdem schon bisher dafür gesorgt ward, daß dieser folgenschwere Beschluß nicht ohne die reiflichste Erwägung eintritt, so hat der Angeklagte jetzt das beruhigende Bewußtsein, daß sofort das bisher heimlich gewesene Verfahren in ein öffentliches übergeht, und daß er nur auf die öffentlich-mündliche Verhandlung hin, in welcher sämmtliches Beweismaterial in seiner Gegenwart ausführlich reproducirt werden muß, gerichtet werden kann.

Diese Einrichtung des Vor- und Uebergangsverfahrens ist im Wesentlichen die des französischen Rechts, welche unfehlbar den Vorzug vor der des englischen Rechts verdient, sofern dieses eine wahre Voruntersuchung, sowie eine das Staatsinteresse vertretende Behörde, so gut als gar nicht kennt, und schon zur Versetzung in den Anklagestand, welche doch juridische Kenntnisse voraussetzt, Geschworene verwendet.

Das Hauptverfahren.

Im Hauptverfahren wird nun der Angeklagte vor den aus rechtsgelehrten Richtern und Geschworenen zusammengesetzten Gerichtshof gestellt. Die Aufgabe der Geschworenen ist es nun eben, in dem Falle, wenn der Angeklagte nicht selbst sich schuldig bekennt, statt seiner einen Gewissensausspruch über Schuld und Unschuld zu thun. Eben zu diesem Behuf wird ihnen der Angeklagte gegenübergestellt, werden alle Beweisstücke, Spuren der That, Werkzeuge des Verbrechens, gestohlene Sachen, Urkunden rc. vorgelegt, alle Zeugen abgehört, die Sachverständigen vernommen, wird der Angeklagte selbst gehört u. s. f.: kurz es wird dafür gesorgt, daß aus allen einzelnen ermittelten Umständen ein möglichst

vollständiges Gesammtbild der That entstehe, daß diese That als ein individuell-lebendiges Ganze vor die Seele der Geschworenen trete, und daß sie den Gesammteindruck des Gehörten und Geschehenen sofort auf ihr Gewissen wirken lassen können, um hiernach auf ihren Eid sagen zu können, ob sie den Angeklagten schuldig finden oder nicht. Alles dies jedoch, wie es in England von jeher Gebrauch ist und wie es in der That aus dem innersten Wesen des Geschworenengerichts folgt, nur für den Fall, daß nicht der Angeklagte selbst einen Gewissensausspruch über sich thut, d. h. ein freiwilliges, glaubwürdiges Geständniß seiner Schuld ablegt.

Ehe übrigens das Hauptverfahren in einer der periodischen Sitzungen des Schwurgerichtshofs statthaben kann, muß zuvor noch Mancherlei geschehen. Dem Angeklagten muß das Verweisungserkenntniß, wodurch er in Anklagestand versetzt wird, sowie die hierauf vom Staatsanwalt abgefaßte Anklageacte mitgetheilt, es muß von ihm ein Vertheidiger bestellt, und er selbst in das Gefängniß des Orts gebracht werden, wo die Sitzungen des Schwurgerichts stattfinden. Daselbst wird er von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofs verhört, welcher hieraus und aus den Acten der Voruntersuchung einen Leitfaden für den Gang der Hauptverhandlung zu gewinnen sucht. Vom Staatsanwalt, wie vom Angeklagten werden die Beweismittel angezeigt, deren sie sich bedienen wollen, Zeugen u. s. f., etwa auch von dem durch das Verbrechen Verletzten, wenn das Gesetz die gleichzeitige Verhandlung über die Civilentschädigungsansprüche zuläßt. Sodann kann der Termin zur Vornahme des Hauptverfahrens angesetzt, und es müssen alle betreffenden Personen hierzu vorgeladen werden, so zwar, daß für das Nichterscheinen Strafe und Pflicht zum Kostenersatz festgesetzt wird, namentlich gegenüber von Zeugen, Sachverständigen und Geschworenen, die unentschuldigt ausbleiben. Gegen den Angeklagten selbst tritt im gleichen Fall ein eigenes Verfahren, das sogenannte Contumazial- oder Ungehor-

samsverfahren ein, das indessen hier nicht näher geschildert werden kann.

Bildung des Schwurgerichtshofs.

Nicht nur aber diese Vorbereitungen müssen dem Hauptverfahren vorangegangen sein, sondern es sind deren noch mehre besonders zur Bildung des Schwurgerichtshofs selbst nöthig. Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Präsidenten nebst einigen Räthen, einem Staatsanwalt, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschworenen. Die Bestellung der rechtsgelehrten Mitglieder nun, die, den Gerichtsschreiber ausgenommen, in der Regel aus den Mitgliedern höherer Gerichte genommen werden, ist eine einfache Sache. Zur Ausübung des Präsidentenamts ist jedoch ein seltenes Maß von geistiger und sittlicher Tüchtigkeit erfoderlich; während auch eine Persönlichkeit, welche die nöthigen Vorzüge in sich vereinigt, nicht leicht in einer andern Stellung mehr Gelegenheit zur Erwerbung von Ruhm und Ansehen und Vertrauen der Mitbürger finden kann. Weit schwieriger und verwickelter bleibt die Bildung des Geschworenengerichts im engern Sinne, auf die wir hier näher einzugehen haben.

Die Geschworenen: Urliste und Dienstliste.

In der Theorie wie in der Gesetzgebung sind die Ansichten über die Bildung des Geschworenengerichts im engern Sinne sehr verschieden. Es ist aber klar, daß die ganze Wirksamkeit des Instituts hauptsächlich von seiner Zusammensetzung abhängt. Und eben daher kommt es wieder, daß diese Frage so verschiedene Beantwortungen zu erfahren pflegt.

Die einfachste Ansicht ist jene radicale, welche nach ihrer gewohnten Auslegung des Princips der Gleichheit davon ausgeht, daß die Befähigung zum Geschworenenberuf allgemein sein müsse, und daß mithin kein unbescholtener Staatsbürger von der allgemeinen Geschworenenliste (der

Urliste) ausgeschlossen werden dürfe. Wem es mit diesem Princip der schrankenlosen allgemeinen Befähigung Ernst ist, der wird sofort auch hinsichtlich der Reduction der Urliste auf die Dienstliste (d. h. das Verzeichniß der zum wirklichen Dienste berufenen Geschworenen) nicht irgend einer Behörde oder einem Wahlkörper die Auswahl überlassen, sondern er wird, um schlechthin jeder Willkür in Bevorzugung des einen und Ausschließung des andern vorzubeugen, die Entscheidung ganz nur dem Loose als einem Gottesurtheile anheimstellen dürfen. Dieses System paßt nun jedenfalls nur für republikanische Zustände vom reinsten Wasser. Es findet sich nur in einigen nordamerikanischen Staaten, wird aber dort selbst für ungenügend erkannt. Unter allen Umständen muß sich zeigen, daß es dem Wesen des Geschworenengerichts nicht entspricht, und vielmehr auf der Verwechselung desselben mit dem reinen Volksgerichte beruht, vor welcher wir schon oben gewarnt haben.

Dieser Ansicht steht nun die andere gegenüber, wonach eine solche schrankenlose Befähigung nicht anzunehmen ist, vielmehr der Geschworenenberuf verschiedene Eigenschaften (Intelligenz, Erfahrung, rasche Auffassung, Ruhe, Leidenschaftslosigkeit, tiefe Rechtschaffenheit, große Charakterstärke ꝛc.) voraussetzt, die keineswegs bei jedem unbescholtenen Staatsbürger angetroffen werden. Man sieht daher die Nothwendigkeit einer Sichtung ein, und ist dann nur wieder darüber verschiedener Meinung, wie diese Sichtung bewerkstelligt werden soll.

Der vorher angeführten Ansicht am nächsten steht diejenige, welche die Aufnahme aller unbescholtenen Staatsbürger von einem gewissen Alter in die Urliste verlangt, dann aber die Aussichtung der wirklich Fähigen einem Wahlkörper überlassen will. Hiermit hat man es in einigen Schweizercantonen, z. B. in Genf und Waadtland, versucht. Besonders von dem portugiesischen Minister Pinheiro ist das Wahlsystem lebhaft vertheidigt worden, das auch in den neuen

schwedischen Entwurf übergegangen ist. Neuerdings ist dasselbe von der Französischen Republik angenommen worden. Dasselbe hat sich durch eine so junge Erfahrung noch nicht genügend bewähren können. Geht man aber von der Natur der Sache aus, so wird man in dem reinen Wahlsystem keine hinreichende Garantie dafür finden können, daß der dabei vorgesetzte Zweck auch wirklich werde erreicht werden. In der That wird auch an Orten, wo es eingeführt ist, vielfach darüber geklagt, daß auf diese Weise das Geschworeneninstitut ganz seiner eigentlichen Bestimmung entfremdet und in das Getriebe des politischen Parteikampfs hineingezogen werde. Mit Recht behauptet man, daß größere Wahlversammlungen selten im Stande seien, die rechten Leute herauszufinden, weil ihnen die nöthige Personalkenntniß abgehe, wogegen kleinere Wahlcommissionen wol eher hierzu fähig seien, aber umsomehr den schädlichen politischen Parteieinflüssen ausgesetzt sein würden. Ueberhaupt beruht aber die Vertheidigung des Wahlsystems in der Regel auf einer falschen Grundauffassung des ganzen Geschworeneninstituts, indem man nur dessen politische Seite auffaßt. Sie hängt daher meist mit dem in Frankreich von Anfang an einheimischen und von dort aus weit verbreiteten Irrthum zusammen, als wäre die Berechtigung zum Geschworenenamte mit dem politischen Wahlrechte auf Eine Linie zu stellen. Dies ist nun an sich ganz falsch. Denn die Verrichtung dieses Amts setzt Eigenschaften voraus, welche nach fast allgemeinem Anerkenntniß nicht bei jedem unbescholtenen Volksgenossen sich finden. Nicht nur aber, daß überall wenigstens neben der Unbescholtenheit auch Selbständigkeit und ein gewisses Alter zur Bedingung gemacht werden; sondern auch Solche, welche jenem Irrthum huldigen, gestehen doch meist wenigstens soviel zu, daß zum Geschworenenberuf ein höheres Alter erfoderlich sei, als zur Ausübung des politischen Wahlrechts. Ja nicht selten gehen sie noch viel weiter. Sie erkennen ausdrücklich an, daß die Ausübung des Geschworenendiensts durch besondere

Fähigkeiten bedingt sei, daß sie auch außerdem ihrer Kostspieligkeit wegen ein gewisses Maß von Besitz voraussetze.

Ist dies aber richtig, so ist es offenbar verkehrt, gleichwol die Berechtigung zum Geschworenenamt und das politische Wahlrecht zusammenzuwerfen. Für Jeden, der für Belehrung durch die Erfahrung Sinn hat, gibt die Geschichte der französischen Jury seit 60 Jahren ein hinlänglich warnendes Beispiel dafür an die Hand, wie gerade durch dieses verkehrte Zusammenwerfen zweier grundverschiedener Dinge das Geschworenengericht ganz von seinem natürlichen Boden weggerissen, aller Selbständigkeit beraubt und zu einem Spielball aller politischen Parteien gemacht wird. Allein von dieser Nebenbeziehung auch abgesehen, ist das reine Wahlsystem nicht nur aus dem oben angeführten Grunde unzulänglich, sondern es ist überdies verwerflich, weil es die Gefahr mit sich führt, Geschworene auf die Dienstliste zu bringen, welche der nöthigen Unabhängigkeit ermangeln. Zwar ist es nun unzweifelhaft eine wesentliche Eigenschaft der Geschworenen, Vertrauensmänner zu sein, und wir werden daher nicht anstehen, dem Princip der Wahl, wodurch eben dieser Punkt Berücksichtigung erfährt, an seiner Stelle sein volles Recht einzuräumen. Aber einerseits dürfen die Geschworenen nicht blos Vertrauensmänner besonderer politischer Partien, müssen vielmehr ebenso unabhängig nach unten als nach oben sein, wofür das reine Wahlsystem eben gar keine Garantie gibt; andererseits ist es die höchste Einseitigkeit, wenn man in den Geschworenen eben nur Vertrauensmänner sieht. Nimmt man das reine Wahlsystem an, so wird stets das politische Moment das ausschlaggebende sein, wenn man auch, wie dies die Französische Republik gethan hat, den Wahlkörper so zusammensetzt, daß er möglichst auf die Berücksichtigung der eigentlichen (rechtlichen) Natur des Geschworenengerichts berechnet erscheint. Eben jenes ist aber eine große Ungerechtigkeit. Denn, so gewiß es falsch ist, wenn man die Geschworenen so bestellt, daß sie als Vertrauensmänner

nicht erscheinen können — wie dies z. B. unter der Herrschaft der Napoleon'schen Gesetzgebung geschah — ebenso verkehrt ist es, wenn man diese Seite ausschließlich berücksichtigt und darüber vergißt, daß das Institut auch in Beziehung auf andere nicht minder wesentliche Eigenschaften der zu berufenden Personen seine Garantien verlangt. Gerade die Auswahl der intellectuell und sittlich wirklich Befähigten ist aber gar nicht gewährleistet, wenn man das reine Wahlsystem auf die Grundlage einer schrankenlos allgemeinen Urliste setzt.

In der That spricht denn auch die Erfahrung mit unendlich viel mehr Gewicht für die Ansicht, welche sich nicht mit der Garantie begnügt, welche in der Sichtung einer möglichst allgemeinen Urliste durch einen Wahlkörper oder irgend eine sonstige Behörde liegt, sondern schon vom Gesetze selbst eine solche Sichtung verlangt, damit nicht auf die Urliste eine Menge von Namen kommen, die doch hinterher wieder ausgestoßen werden müssen.

In dieser Richtung bietet denn die Erfahrung wieder verschiedene Systeme dar, die wir zunächst ganz abgesehen von der Frage der Reduction der Urliste auf die Dienstliste betrachten wollen. Die nächstliegende Garantie, die sich hier darbietet, ist die des Besitzes.

Neben dem System des Census wird ferner das sogenannte Capacitätensystem empfohlen, welches darin besteht, daß man ohne Rücksicht auf das Maß des Vermögens die Mitglieder gewisser bestimmter Berufsklassen zum Geschworenendienst deshalb für befähigt erklärt, weil man annimmt, daß sie eben durch ihre Berufsthätigkeit dazu besonders geeigenschaftet seien. Dieses System kommt aber eben nur neben dem des Census vor, und zwar immer nur bei einem höher angesetzten Census, da es bei einem niedrigen als überflüssig erscheint.

Es ist nun in der letzten Zeit in Deutschland gegen alle gesetzlichen Beschränkungen der allgemeinen Befähigung zum Geschworenendienst viel gesprochen und geschrieben worden.

Allein wir müssen offen unsere Ueberzeugung aussprechen, daß jene Schrankenlosigkeit rücksichtlich des Geschworenenberufs dem Institute selbst nicht zum Heil gereichen kann.

Ohne Zweifel ist allerdings mit dem Besitze nicht nothwendig ein bestimmter Grad geistiger und sittlicher Eigenschaften verknüpft. Allein das behauptet man auch nicht, wenn man den Census vertheidigt. Vielmehr geht man nur von den zwei unumstößlichen Wahrheiten aus, daß einmal der Besitz in der Regel dem einzelnen Besitzenden eine höhere Festigkeit, einen schärfern Blick verleiht, daß er ihm die Mittel zur Ausübung an die Hand gibt, und zweitens daß die Besitzenden der Natur der Sache nach vorzugsweise ein Interesse an der Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung haben. Niemand leugnet, daß auch unter den Besitzenden Unfähige sein werden; aber diese können ja bei Abfassung der Dienstliste ausgeschlossen werden. Ebenso werden auch außer der besitzenden Classe Fähige sich finden; aber theils wird dies eine Ausnahme und besonders bei einem niedrigen Census eine fast unpraktische Bemerkung sein, theils tritt bei ganz Unbemittelten die andere gewichtige Rücksicht hervor, daß der Geschworenendienst ein lästiger und mit großen Opfern verbundener ist. Ueberdies hat man eben um jener Rücksicht willen neben den Census das System der Capacitäten gestellt. Wenn endlich von der Parteistellung der Besitzenden bei Beurtheilung der Verbrechen gegen das Eigenthum gesprochen wird, so ist darüber mit Recht gesagt worden, es sei dies eine lächerliche Behauptung. „Solange in einem Staate überhaupt noch das Eigenthum respectirt wird, solange noch Diebstahl und Raub als Verbrechen angesehen werden, ist es der bare Unsinn, den Besitzenden als Richter zu perhorresciren. Dies kann nur Der thun, welcher selbst mit einem Fuß im Communismus steht oder diesem hofiren will. Sowie die Sachen heute noch stehen, lautet jener Einwand gerade so vernünftig, als wenn man sagte: ehrliche Leute gehören nicht auf die Geschworenenbank, weil

sie gegenüber den Spitzbuben als Partei erscheinen könnten.' Es ist richtig, daß bei hohem Census zu viele Tüchtige ausgeschlossen, bei ganz geringem zu viele Untüchtige zugelassen werden können. Allein daraus folgt nur, daß man diese beiden Extreme vermeiden muß. Ebenso richtig ist es, daß die genauern Bestimmungen über die Feststellung des Census mancherlei Schwierigkeiten haben; aber Schwierigkeiten dürfen von der Verfolgung des rechten Wegs nicht abhalten. Auch hat man schon hier und da, besonders in Belgien, beachtenswerthe Versuche gemacht, solchen Schwierigkeiten abzuhelfen durch Aufstellung eines proportionalen Census.

Was das Capacitätensystem betrifft, so ist es selten für sich allein vorgeschlagen worden (z. B. in bairischen und badischen Entwürfen), und wol mit Recht, da schwerlich gesagt werden kann, daß die eine oder andere Berufsklasse mit Nothwendigkeit tüchtige Mitglieder für die Geschworenenbank liefern müsse. Daher ist es auch leicht, das System im Einzelnen anzugreifen, indem man z. B. bemerklich macht, daß ein Doctor der Philosophie vielleicht wegen seiner seltenen Gelahrtheit allgemein bewundert werden, und doch gerade wegen seines beschaulichen, dem Leben entfremdeten Berufs zum Geschworenen nicht taugen könne. Allein mit derlei Bemerkungen kann man fast alle Gesetze lächerlich machen, da sie alle gegenüber der reichen Mannichfaltigkeit des Lebens einen abstracten und durchschnittlichen Charakter haben. Bestimmungen, wie sie beim Capacitätensystem vorkommen, beruhen stets auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen, die es eben an sich haben, nicht immer und überall, aber doch in der großen Mehrzahl der Fälle zuzutreffen. Gewiß ist aber doch jeden Falls, daß solche gesetzlichen Beschränkungen immerhin für eine Zusammensetzung des Geschworenengerichts aus tauglichen Personen eine größere Garantie geben, als die unbeschränkte Zulassung aller Namen auf der Urliste. Uebrigens sind wir nach reiflicher Erwägung überzeugt, daß das Capacitätensystem für sich allein nicht aufgestellt werden kann

und überall nur als Ergänzung bei einem hohen Census zur Nothwendigkeit wird. Die Frage stellt sich daher einfach dahin, ob es etwa geboten sei, den Census hoch zu stellen? Hierfür sehen wir aber keine Nothwendigkeit. Denn alle Gründe, welche vom Wesen des Besitzes hergenommen werden, gelten auch schon für einen mäßigen Besitz, oder — noch genauer ausgedrückt — sie haben überall nur Geltung der Besitzlosigkeit gegenüber. Deshalb könnte das Capacitätensystem wol entbehrt werden, falls nur der Census für die Verhältnisse des Landes und einzelner Landestheile richtig festgestellt wird. Dieser Census sollte aber durchaus nur ein mäßiger, d. h. näher ein Prüfstein dafür sein, daß die betreffende Person ausreichendes Vermögen habe, um die Lasten des Geschworenendienstes tragen zu können.

Stellt man auf diese Weise die Verpflichtung in den Vordergrund (wie dies die Auffassung im englischen Rechte ist), so wird die Opposition gegen den Census ihren Boden verlieren. Ohne Zweifel ist nämlich ein hoher Census (wie ihn bis 1848 das französische Recht enthielt) verwerflich, weil er ein Vorrecht des Reichen schafft und diese Ungerechtigkeit durch die Danebenstellung des Capacitätensystems nur auf sehr unvollkommene Weise zu mildern vermag. Es wird damit die Unfähigkeit des Unbemittelten und nicht in das Capacitätensystem Fallenden positiv ausgesprochen. Gibt man aber dem Census nur die oben angedeutete Höhe, so ist den Einwendungen von radicaler Seite her die Spitze abgebrochen. Wenn man nämlich von dieser Seite immer wieder darauf zurückkommt, daß der Geschworenenberuf ein Ehrenamt, ein Recht sei, das nicht zum Vorrecht gestempelt, wovon daher auch der Arme nicht ausgeschlossen werden dürfe, so wird man verlangen müssen, daß man sofort auch so ehrlich sei, mit der Foderung der Bezahlung der Geschworenen herauszurücken, was man aber freilich aus guten Gründen zu unterlassen pflegt. Geht man nun aber einmal davon aus, daß der Geschworenendienst eine mit

pecuniären Opfern verbundene Pflicht ist, so ist es ja klar, daß die Natur der Sache es dem Armen nicht erlaubt, dieses Amt zu bekleiden, und daß es widersinnig, wenn man der Gesetzgebung zumuthen will, das Unmögliche wirklich zu machen. Es ist aber auch klar, daß man einer Gesetzgebung, welche nur eben einen niedern Census festsetzt, keineswegs den Vorwurf machen darf, sie schaffe ein Vorrecht der Besitzenden, da es sich ja von einem Rechte handelt, das eben nur von den Besitzenden ausgeübt werden kann. Mit demselben Rechte könnte man alle und jede politischen Rechte der Männer als ungerechte Vorrechte verschreien, weil dieselben nicht auch den Weibern eingeräumt seien.

Es sollte aber das Declamiren gegen gesetzliche Beschränkung der Urlisten durch Aufstellung eines Census in der That nach und nach aufhören, da ja doch kaum Jemand so keck ist, die einfachen Consequenzen aus der allgemeinen Befähigung, nämlich die Auswahl durch das Loos und die Bezahlung der Geschworenen zu ziehen. Die Jury ist nun einmal kein Volksgericht, sie ist blos eine Volksvertretung, welche durch die Tüchtigsten gebildet sein soll. Daher ist, wenige Ausnahmen abgerechnet, die allgemeine Meinung die, daß bei der Reduction der Urliste auf die Dienstliste die größte Sorgfalt und Umsicht angewandt werden müsse, um nur wirklich Fähige auf die letztere zu bringen. Ebenso allgemein zugegeben ist aber, daß gerade diese Sichtung der Urliste eines der schwersten und kitzlichsten Geschäfte bleibt, daher denn auch die verschiedensten Ansichten darüber bestehen, welchen Personen sie zu übertragen sei. Nun ist es ganz gewiß, daß, wenn auch auf die Dienstliste noch Unfähige oder Minderfähige kommen, die Zusammensetzung der wirklichen Jury von vorn herein eine mangelhafte sein muß, weil die weitere Reduction lediglich dem Loose und der Recusation überlassen bleiben muß. Kann man also nicht ein System der Reduction der Urliste auf die Dienstliste namhaft machen, welches volle Gewähr dafür leistet, daß die Sichtung voll=

kommen dem Zweck entsprechend ausfallen werde, so ist es doch offenbar verkehrt, das Gesetz zu tadeln, wenn es das Unzuverlässige nicht noch unzuverlässiger machen will.

Ziehen wir die Erfahrung zu Rathe, so finden wir jedenfalls, daß für das System des Census die längste Erfahrung spricht. In England war es und blieb es seit Jahrhunderten anerkannt, und ist von dort in alle nach englischem Recht geformten Gesetzgebungen übergegangen. Der höhere Census in Verbindung mit dem Capacitätensystem hat sich — freilich unter mancherlei Wechseln — in Frankreich 40 Jahre hindurch erhalten, fast ebenso lang in den deutschen Rheinlanden, und nach dem Vorbilde von Belgien hat ihn die Mehrzahl der neuen deutschen Gesetzgebungen angenommen. Auch von dieser Seite aus angesehen, dürfte daher ohne Zweifel die englische Auffassung durchaus den Vorzug verdienen. Nur muß dies wiederum nicht buchstäblich genommen werden, d. h. es ist nicht nöthig noch räthlich, die Summe des englischen Census oder die ausschließliche Berücksichtigung des Grundbesitzes im englischen Rechte ohne Weiteres auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. Der Grund der englischen Einrichtung ist ein rein geschichtlicher, aus der Eigenthümlichkeit der dortigen Verhältnisse entsprossener. In Ländern, wo das Steuersystem auf andern Grundlagen beruht, muß man hier nicht nach dem Buchstaben, sondern nur nach dem Geiste nachzuschaffen sich bemühen.

Ist nun aber in Beziehung auf diesen Hauptpunkt das englische Recht als Vorbild zu bezeichnen, so ist nicht Dasselbe auch hinsichtlich der übertriebenen Ausschließung ganzer Classen von Personen vom Geschworenendienste zu sagen. Theils aus Begünstigung, theils im Interesse des Publicums, theils wegen Unvereinbarkeit des Berufs mit diesem Dienste sieht nämlich das englische Recht eine ganze Reihe solcher gesellschaftlichen Classen für befreit davon an, namentlich alle Hof- und Verwaltungsbeamten, Geistliche, Offiziere, Aerzte, Advocaten 2c. Dagegen läßt das französische Recht die Staatsdiener

mit Ausnahme der höchsten Verwaltungsbeamten und der richterlichen Personen, zur Jury zu. Von den übrigen in England befreiten Classen zieht es die meisten sogar unter dem Titel von Capacitäten ausdrücklich zur Jury heran. Offenbar wird man in Deutschland in diesem Punkte der französisch-rheinischen Gesetzgebung zu folgen haben, da man bei Befolgung des englischen Beispiels nach den bei uns bestehenden Verhältnissen das Geschworenengericht gerade der tüchtigsten Kräfte berauben würde. Vom Geschworenendienste zu befreien wären daher nach unsern Verhältnissen zunächst wegen Unvereinbarkeit des Berufs die Geistlichen, die Staatsanwälte und richterlichen Beamten, sowie diejenigen Verwaltungsbeamten, die bei der Bildung der Geschworenenlisten von Amts wegen mitzuwirken haben, und die sämmtlichen Beamten der gerichtlichen Polizei; ferner wegen ihres privilegirten Gerichtsstands die Angehörigen des activen Militairs; sodann aus politischer Schicklichkeit die Minister und Unterstaatssecretaire nebst denjenigen höchsten Verwaltungsbeamten, welche als unmittelbare Organe der Regierungspolitik erscheinen; endlich theils aus Billigkeit, theils im Interesse der Sache Personen, die ein hohes Alter (60—70 Jahre) überschritten haben. Die Last des Geschworenendienstes rechtfertigt es außerdem, solche für befreit zu erklären, welche als Geschworene im Lauf einer Sitzungsperiode ihren Verrichtungen pflichtlich nachgekommen sind.

Schon aus dem Bisherigen geht nun hervor, daß die schwierigste und wichtigste unter allen Fragen über die Bildung der Geschworenengerichte eben diese ist, in wessen Hand man die Reduction der Urliste auf die Dienstliste legen soll. In der Gesetzgebung wie in Schriften, die den Gegenstand behandeln, finden sich in diesem Punkte die allerverschiedensten Methoden und Vorschläge.

Die älteste, durch die Erfahrung bewährte Methode ist natürlich wieder die englische, d. h. die Auswahl der zum Dienst berufenen Geschworenen durch den Sheriff, einen ari-

stokratisch=conservativen Beamten von ganz eigenthümlicher Stellung, bei dem aber als das Charakteristische jedenfalls Das hervortritt, daß seine Stellung in seltenem Grade unparteiisch, und daß sie zugleich eine genaue Local= und Personalkenntniß zu geben sehr geeignet ist. Der Sheriff wird nämlich von der Königin aus drei Candidaten ernannt, die ihr von den funfzehn Reichsrichtern, den unabhängigsten Männern in England, vorgeschlagen werden. Das Amt ist ein Ehrenamt, der Zeitdauer nach beschränkt, und wird unentgeltlich verwaltet. Dazu ist der Sheriff in der Regel einer der ersten Grundbesitzer der Grafschaft, daher mit den Interessen des Districts verflochten und mit seinen Insaßen bekannt, auf deren Vertrauen angewiesen und durch die öffentliche Meinung streng beaufsichtigt. Unfehlbar ist nun die Verwendung dieses Beamten zur Bildung der Dienstliste ein sehr glücklicher Gedanke. Aber es ist wol die allgemeine Meinung, daß es ganz unmöglich sei, die ganz in die eigenthümlichsten Verhältnisse des englischen Staats= und Volkslebens verzweigte Einrichtung auf das Festland zu übertragen. In Nordamerika hat man mehrfach eine analoge Uebertragung versucht, aber nicht mit großem Glück.

Sehen wir uns nach andern Ländern um, so muß nun freilich gerade in diesem Punkte die Vergleichung ganz entschieden zu Gunsten des englischen Rechts ausfallen. Ganz verwerflich erscheint namentlich die Napoleonische Einrichtung, zufolge welcher die Bildung der Dienstliste in die Hand eines von der Regierung ganz abhängigen, dagegen innerhalb seines Kreises mit der gefährlichsten Gewalt ausgerüsteten Verwaltungsbeamten, des Präfecten gelegt war, — doppelt verwerflich, da dieser Beamte erst vierzehn Tage vor der Sitzung, also zu einer Zeit, wo die zu verhandelnden Fälle bereits bekannt waren, aus der Urliste ganz nach seinem Belieben 60 Geschworene auszulesen hatte, die sofort vom Assisenpräsidenten auf 36 reducirt werden sollten. Es erscheint klar, daß dadurch das Institut ganz verfälscht, daß

die Geschworenen zu Dienern im Parteiinteresse der Regierung herabgewürdigt wurden. Im Jahre 1827 hat man dadurch abzuhelfen gesucht, daß ein neues Gesetz dem Präfecten vorschrieb, nicht blos 60, sondern 2—300 Personen auf die Dienstliste zu setzen, die dann durch das Loos auf 40 Namen zurückgeführt werden sollte. Auch sollte nunmehr die Dienstliste gleich für ein ganzes Jahr, und zwar zu einer Zeit gebildet werden, wo man regelmäßig noch nicht wissen könnte, welche Fälle den Geschworenen würden vorgelegt werden. Gegen diese neue Bestimmung wurde ganz mit Recht eingewendet, daß die Zahl von 2—300 Namen viel zu groß, und dem Loose hierbei viel zu viel Spielraum gegeben sei, daß daher keine Garantie für eine Besetzung des Geschworenengerichts mit lauter tüchtigen Personen bestehe. Aber auch hiervon abgesehen, war es überhaupt ein Fehler, das Geschäft in der nothwendig parteiischen Hand des Präfecten zu belassen, da auf diese Weise die Jury eines ihrer wesentlichen Grunderfordernisse, nämlich der Eigenschaft, aus Volksvertretern, aus Vertrauensmännern, aus von der Regierung unabhängigen Personen zu bestehen, offenbar verloren gehen muß.

Aus diesem Grunde hat man in Belgien einen andern Versuch gemacht. Man hat die Bildung der jährlichen Dienstliste dem Präsidenten des Erstinstanzgerichts und dem des Appellationsgerichtshofs — ja unter dem Beistande von zwei Richtern des betreffenden Gerichts — übertragen. Dadurch war nun zwar der Vorwurf der Regierungsabhängigkeit der betreffenden Beamten beseitigt. Aber die Bestimmung war gleichwol deshalb unglücklich getroffen, weil einmal die Bildung der Dienstliste entfernt kein richterlicher Act ist, besonders aber, weil es jenen richterlichen Beamten der Natur der Sache nach an der nöthigen Personalkenntniß fehlt, daher sie sich genöthigt sehen werden, sich bei den Staatsanwälten oder bei höhern und niedern Verwaltungsbeamten Raths zu erholen, sodaß also die Bildung der Dienstliste in Wahrheit

in die Hände von unverantwortlichen Rathgebern käme, was noch viel gefährlicher wäre, als die offene Besorgung des Geschäfts durch den Präfecten.

Wenn nun aber richterliche Beamte zu diesem Geschäft nicht taugen, und wenn gleichwol unter den herkömmlichen politischen Einrichtungen des Continents von allen Staatsbeamten gerade nur die richterlichen Diejenigen sind, welche sich der zu dem fraglichen Geschäfte vor allem nöthigen Unabhängigkeit und eines allgemeinen Zutrauens zu dieser Unabhängigkeit erfreuen: so scheint freilich hier guter Rath theuer zu werden.

Wie immer, so weiß nun indessen auch hier der politische Radicalismus gleich Rath. Er bringt sein Schlagwort, das er überall bringt: Urwahlen! Er findet nichts natürlicher, als daß zu diesem Geschäft ein taugliches Individuum, eine taugliche Behörde nicht gefunden werden könne. Wozu auch? Dadurch würde ja nur das souveraine Volk beschränkt! So soll denn z. B. nach dem Entwurf der preußischen Nationalversammlung die Dienstliste in der Art gebildet werden, daß die Urwähler der Gemeinde bei Gelegenheit der Wahl der Gemeindebeamten und in denselben Formen zugleich auch die Geschworenen wählen.

Wenn nun aber das System der Urwahlen aus den schon oben angeführten Gründen verwerflich ist, folgt daraus, daß man überhaupt das Wahlprincip in Hinsicht des Geschworenengerichts für unanwendbar halten müßte? Nein! Wir glauben im Gegentheil, daß im Staate mit volksthümlicher Grundlage das Wahlprincip gar nicht zu umgehen ist. Nur muß für die Beseitigung der Anstände gesorgt sein, die demselben als alleinmaßgebenden entgegenstehen. Also vor allem muß schon die Urliste durch einen gesetzlichen Census beschränkt sein. Desgleichen darf die Auswahl der Geschworenen nicht unmittelbar den zu politischen Wahlen berufenen Wahlkörpern überlassen werden. Beides ist schon im Bisherigen als unstatthaft nachgewiesen. Dies vorausgesetzt,

können aber an dieser Stelle nur solche Beamte eintreten, die aus einer Volkswahl hervorgegangen sind, da nur solche in einem auf volksthümlicher Grundlage beruhenden Staate als unabhängig gelten können.

Dies führt uns wieder auf den englischen Sheriff zurück, der uns in seiner Unabhängigkeit als so ganz besonders unnachahmlich geschildert wird.

Wir müssen es jedoch für ein verfehltes Bestreben halten, wenn man in einem Staate mit volksthümlicher Grundlage die englische Einrichtung unmittelbar nachzubilden versuchen wollte. In der That haben auch einige nordamerikanische Staaten dies eingesehen und deshalb eine solche Nachbildung aufgegeben, und eben dieselbe Einsicht hat die meisten der neuen deutschen Gesetzgebungen geleitet, wie auch die neue Gesetzgebung der Französischen Republik ihr gefolgt ist. Es kommt nur darauf an, den wesentlichen Kern an der englischen Einrichtung ins Auge zu fassen; und dieser liegt doch wol nur darin, daß der Sheriff ein von der Regierung unabhängiger, seinen Bezirk genau kennender, das öffentliche Zutrauen genießender Beamter ist. Gewiß lassen sich aber entsprechende Stellungen auch in einer Verfassung mit volksthümlicher Grundlage finden. Ja, solche brauchen nicht erst geschaffen zu werden. Beamte, die unabhängig von der Regierung sind, den Bezirk kennen und das öffentliche Vertrauen genießen, finden sich hier ohne Zweifel in der Gemeindeverfassung, freilich nicht in ihrer bisherigen verkrüppelten Gestalt. Aber wir reden ja hier überall nur in der Voraussetzung einer allgemeinen freisinnigen Entwickelung unserer Staats- und Gemeinderichtungen. So hat man denn schon früher in Belgien behufs der Reduction der Urlisten auf die Dienstlisten die dortigen Commissionen der Provinzialräthe empfohlen. In Genf wurde durch Gesetz vom 18. Januar 1844 eine Wahlcommission eingeführt, die von den Mitgliedern des Großen Raths ernannt wird. Das neue französische Gesetz übergibt die Sichtung der Urliste einer

Commission, die aus dem Generalrath des Cantons, dem Friedensrichter und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Gemeinde des Cantons besteht. Das bairische Gesetz vom Jahre 1848 überträgt die Auswahl aus der Urliste zunächst in jedem Bezirke vier Gemeindevorständen und fünf aus einer politischen Wahl hervorgegangenen Wahlmännern, und eine zweite Sichtung dem gleichfalls aus Volkswahl hervorgehenden Landrathe. Im Großherzogthum Hessen ist die Sichtung den einzelnen Bezirksräthen anvertraut. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Würtemberg, Kurhessen, Baden 2c.

Es ist nun wol nicht zu leugnen, daß bei diesen Einrichtungen mancherlei Bedenken sich erheben. Mehrfach nämlich ist die Wahlcommission nicht rein auf die Gemeindeverfassung gebaut, sondern durch anderweitige, außerhalb dieser liegende Elemente reinpolitischer Natur verstärkt. Wenn aber auch dies nicht der Fall wäre, so wird ohne Zweifel fürs erste auch die Gemeindebeamtenschaft eine vorherrschend politische Färbung zeigen. Dazu kommt, daß in mehren der genannten Gesetzgebungen ganz und gar nicht von vorn herein durch gesetzliche Feststellung eines Census dafür gesorgt ist, der Wahlcommission in ihrem schwierigen Geschäfte vorzuarbeiten. Daher kommt es denn auch, daß diese Gesetzgebungen mehr oder weniger sich selbst nicht zu trauen scheinen, indem sie verschiedene, theils praktische, theils unpraktische Vorsichtsmaßregeln aufnehmen.

Allein wir meinen, daß die Bedenken eben dann verschwinden werden, wenn in den gedachten Beziehungen der Stimme der Vernunft Gehör gegeben wird. Zwar ist allerdings zu erwarten, daß bis zu besserer Abklärung unserer gesammten gesellschaftlichen und staatlichen Zustände auch in die Gemeindeverfassung noch immer das rein politisch-parteiliche Element auf verderbliche Weise hineinspielen werde. Allein für das Gedeihen des Geschworenengerichts ist eben jene Abklärung eine nothwendige Voraussetzung. Sollte sie nicht er-

folgen, so wäre es ein Zustand, für welchen es sich nicht lohnt von irgend einer organischen Einrichtung ein Wort zu verlieren. Erfolgt sie aber, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Gemeindeverfassung sich bald auf ihre eigenen Beine zu stellen, und daher auch gerade für das fragliche Geschäft der Reduction der Urliste auf die Dienstliste diejenige Gewähr darzubieten im Stande sein wird, welche das öffentliche Leben Englands im Sheriff findet.

Die Sitzungsliste.

Wenn nun die Dienstliste gebildet ist (wie wir voraussetzen, nicht je auf eine einzelne Sitzungsperiode, sondern auf ein ganzes Jahr), so ist sofort die Sitzungsliste zu bilden, aus welcher schließlich die zwölf Geschworenen je für den einzelnen Fall hervorgehen sollen. Behufs der Reduction der Dienstliste auf die Sitzungsliste, d. h. die Liste derjenigen Geschworenen, welche zu einer bestimmten periodischen Sitzung des Schwurgerichtshofs einberufen werden sollen, ist das Loos allein am Platz, da jetzt angenommen werden muß, daß die Dienstliste keine untüchtigen Personen mehr enthalte, und daher jeder Schein vermieden werden muß, als ob die Geschworenen mit Beziehung auf die bestimmten in der Sitzung abzuurtheilenden Fälle ausgewählt würden.

Eben deshalb ist gerade in diesem Punkte das englische Recht nicht nachzuahmen, das keine jährliche Dienstliste kennt, sondern den Sheriff je für die einzelne Session 48—72 Namen auswählen läßt; noch weniger das schon früher erwähnte Napoleonische Recht, das höchst unpassender Weise in der neuen preußischen Gesetzgebung Nachahmung gefunden hat. Manchmal findet sich auch, daß dann noch dem Schwurgerichtspräsidenten eine weitere Reduction der Ausgeloosten überlassen wird, eine Bestimmung, die sich aus dem angeführten Grunde gleichfalls nicht empfiehlt.

Bei der Frage, wie viele Geschworene für jede Sitzungsperiode auszuloosen seien, stehen sich zwei verschiedene Rück=

sichten entgegen, einerseits die Besorgniß, durch eine zu große Zahl von Einberufenen zu viele Bürger unnöthig zu belästigen und zu Opfern zu nöthigen, andererseits dagegen die wichtige Sorge, daß durch eine zu kleine Zahl von Einberufenen dem Angeschuldigten das Recht der Ablehnung nicht verkümmert werden möge. Die Gesetzgebungen sind hier sehr verschieden. Das englische Recht läßt 48—72 Geschworene einberufen, das französische 36; diesem folgen die meisten deutschen Gesetzgebungen, wenn sie nicht die Zahl noch weiter herabsetzen. Letzteres ist nun um so weniger zu billigen, weil von den beiden angeführten Rücksichten jedenfalls die auf das Ablehnungsrecht die wichtigere ist, und weil schon bei der Zahl 36 dieses als verkümmert erscheint. Dazu kommt noch, daß bei einer größeren Zahl von Einberufenen, falls nur einmal durch längere Uebung einige Uebung sich gebildet hat, mehre Geschworenengerichte für verschiedene Fälle zu gleicher Zeit in Thätigkeit treten können. Hiernach würde etwa die Zahl von 36—48 Geschworenen sich empfehlen. Uebrigens bietet sich, um theilweise auch der andern Rücksicht gerecht zu werden, ein Auskunftsmittel in der Ausscheidung von sogenannten Ersatz- oder Ergänzungsgeschworenen dar, d. h. von Denen, welche am Ort der schwurgerichtlichen Sitzungen wohnen, und welche eben deshalb für den Dienst wenigstens viel geringere Opfer zu bringen haben, als die von auswärts Einberufenen. Man darf nämlich nur für jede Sitzungsperiode die nichtortsansässigen (Haupt-)Geschworenen und die ortsansässigen (Ergänzungs-)Geschworenen besonders ausloosen lassen: so kann man die Zahl Derjenigen, welche reisen und einen längern Aufenthalt in einem fremden Orte machen müssen, verringern, ohne die ortsansässigen allzu sehr zu bedrücken, da sie zunächst zwar während der Sitzungsperiode sich werden dazu verpflichten müssen, die Stadt nicht zu verlassen, dafür aber auch eben nur im Nothfall werden wirklich Dienst leisten müssen.

In keinem Falle sollte man um irgend einer Rücksicht

willen das Ablehnungsrecht des Angeschuldigten beschränken. Die Ablehnung hat den Zweck, auch aus einer Anzahl an sich voraussätzlich ganz tüchtiger Geschworenen nunmehr noch diejenigen zu entfernen, welche unter den speciellen Umständen des Falls das Vertrauen des Angeklagten nicht haben, weil auch der leiseste Schein einer Parteilichkeit gegenüber von diesem mit der zartesten Gewissenhaftigkeit vermieden werden soll. Dieser Sinn des Verwerfungsrechts drückt sich ganz entschieden in der englischen Einrichtung aus, während er in der französischen bedeutend verkümmert und verfälscht ist. Das englische Recht gestattet dem Angeklagten zwar bei geringern Vergehen gar keine, dagegen bei den bedeutendern 20—35 peremtorische Ablehnungen (d. h. solche, wofür kein Grund angegeben und erwiesen zu werden braucht); es gestattet dem Angeklagten sogar, wenn er den Sheriff für parteilich hält, die ganze Liste zu verwerfen, und läßt dem Ankläger keine solche peremtorische Ablehnung zu. Dagegen beschränkt das französische Recht (dem hier leider die neuen deutschen Gesetzgebungen folgen) die Zahl der Ablehnungen auf zwölf, beziehungsweise bis auf neun oder noch weniger, gibt dem Staatsanwalt das gleiche Recht, und setzt ihn noch überdies hinsichtlich der Art der Ausübung des Rechts in entschiedenen Vortheil gegenüber von dem Angeklagten — davon gar nicht zu reden, daß es neben den peremtorischen Verwerfungen nicht auch noch motivirte (mit Gründen geltend gemachte) zuläßt, wie dies das englische Recht thut. Nach der Regel des englischen Rechts kann der Angeklagte im Durchschnitt ein Drittel der Geschworenen peremtorisch verwerfen. Dies verdient ohne Zweifel Nachahmung; nur müßte für den Fall des zufälligen Ausbleibens einer größern Anzahl von Geschworenen jedenfalls die Zahl zwölf als Minimum festgesetzt werden. Eine eigenthümliche Schwierigkeit erhebt sich dann freilich bei einer Mehrheit von Angeklagten, falls sich nicht diese, was sehr oft gar nicht thunlich sein wird, über gemeinschaftliche Verwerfungen vereinigen. Das einfachste Auskunftsmittel schiene

in der Berufung einer größern Zahl von Geschworenen zu liegen; allein, wo immer möglich, muß man gerade mit der Zahl der Einberufungen sparsam umgehen. Das französische Recht (und nach ihm die deutschen Gesetzgebungen) macht die Sache kurz ab, indem es mehren Angeklagten keine größere Zahl von Ablehnungen gestattet, als einem einzigen und in dem Fall, daß jene sich nicht einigen können, das Loos über die Reihenfolge entscheiden läßt. Umgekehrt gewährt das englische Recht jedem der mehren Angeklagten die gleiche Zahl von Ablehnungen, wie einem einzelnen. Da aber hiermit bei einer größern Mehrheit von Angeklagten die größte Dienstliste erschöpft werden könnte, so hilft man sich in der Praxis damit, daß man in solchen Fällen jeden Mitangeklagten besonders processirt, wodurch freilich neben dem Zeitverlust die Gefahr ungleichartiger Urtheilssprüche über die Theilnehmer desselben Verbrechens entsteht. Uebrigens wird in England in dieser Richtung nicht geklagt; denn in der Regel bewirkt die Verurtheilung des ersten Angeklagten, daß die Uebrigen sich selbst schuldig bekennen. Auch pflegt der Zeitverlust dadurch vermieden zu werden, daß der rechtsgelehrte Richter zu jeder besondern Anklage einleitungsweise eine Erläuterung aus der bereits vorgekommenen Verhandlung gibt.

Mit Recht tadelt man indessen die allzu große Liberalität des englischen Rechts, da es hiernach kommen kann, daß die Auswahl der Geschworenen ganz in die Hände der Angeklagten fällt, während doch jedenfalls der gebührende gleiche Antheil bei der Auswahl im Interesse der Anklage und in dem höhern Interesse der Gerechtigkeit gewahrt bleiben muß. Hiernach wäre mehren Angeklagten nur die Hälfte der vorhandenen Geschworenen, aber (wie oben) jedenfalls bis zu 18 zu verwerfen, einzuräumen.

Noch fehlerhafter ist es, wenn die neuen deutschen Gesetzgebungen, wiederum nach dem Beispiele des französischen Rechts, motivirte Ablehnungen gar nicht gestatten. Man pflegt dagegen einzuwenden, daß das Verfahren dadurch

verzögert, daß bei der Entscheidung der Willkür zuviel Raum gegeben werde u. dergl. Allein die Hauptsache ist wieder: ist es gerecht, sie abzuschließen? oder gibt es nicht Gründe, welche die Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Urtheils so offenbar aufheben oder stören, daß ihre Berücksichtigung nicht dem Zufall überlassen werden darf? Solche Gründe gibt es nun unzweifelhaft. Es gehören dahin die Gründe, welche eine Person zum Geschworenenberuf oder zum Zeugniß untüchtig machen, es gehört dahin der durch das Verbrechen Beschädigte, der Angeber, nahe Verwandte des Angeklagten u. s. f. Jenen vermeintlichen Mißständen läßt sich aber vorbeugen. Es braucht ja nur dem Richter überlassen zu werden, ob er nach den Gründen der Verwerfung sogleich fragen oder (wie es in England der Gebrauch ist) dies erst dann thun will, wenn die Liste unzureichend wird.

Die Anerkennung motivirter Ablehnungen ist aber auch besonders deshalb am Platz, weil es zwar einerseits ungerecht erscheint, den Staatsanwalt vom Ablehnungsrechte ganz auszuschließen, andererseits aber unschicklich, ihn zu peremtorischen Verwerfungen zu ermächtigen. Unfehlbar wird es sowol durch das Interesse des Staats, als das des Angeklagten gefordert, daß der Staatsanwalt das Recht haben muß, bestimmte, objectiv vorliegende und beweisbare Verwerfungsgründe geltend zu machen. Aber eben auf solche Gründe hat sich auch der Staat seiner Würde gemäß zu beschränken, ganz abgesehen davon, daß das peremtorische Verwerfungsrecht des Angeklagten seinen tiefern Grund in der Eigenschaft der Geschworenen als Vertreter des Gewissens des Angeklagten hat.

Das weitere Verfahren.

Damit kehren wir nun zu der obenabgebrochenen Schilderung des Gangs des Verfahrens zurück. Nachdem nämlich in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofs zuvörderst

der Angeklagte, was freilich die meisten deutschen Gesetzgebungen nach dem Vorgange des französischen Rechts vorzuschreiben unterlassen haben, vom Präsidenten befragt ist, ob er sich selbst schuldig bekenne, da in diesem Falle dem Begriff der Sache gemäß die Verhandlung vor den Geschworenen zu unterbleiben hat, so beginnt nun im Fall einer verneinenden Antwort des Angeklagten auf jene Frage die Verhandlung gerade mit der zuletzt besprochenen definitiven Bildung des Geschworenengerichts für den bestimmten Fall. Sobald zwölf Namen gezogen sind, ohne daß eine Ablehnung erfolgt, so ist das Geschworenengericht gebildet. Die zwölf Geschworenen werden feierlich beeidigt, und es wird sofort auf die Sache selbst eingegangen.

Der Präsident läßt das Verweisungserkenntniß und die Anklageacte durch den Gerichtsschreiber verlesen, woraus die Geschworenen zunächst über das Verbrechen und die Person des Angeklagten, sowie über die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe in Kenntniß gesetzt werden. Sofort entwickelt der Staatsanwalt die Anklage mündlich, wobei er die Beweismittel dafür kurz bezeichnen kann. Es ist gerecht, wenn das bairische und das würtembergische Gesetz, abweichend vom französischen Rechte, dasselbe Recht auch dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger geben. Was etwa von leblosen Beweisstücken vorhanden ist, liegt auf einem besondern Tisch zu allgemeiner Schau ausgebreitet. Die Zeugenliste wird öffentlich vorgelesen und, wenn nicht wegen Ausbleibens eines Zeugen die Verhandlung vertagt werden muß, so ermahnt nun der Präsident die Zeugen in angemessener Weise zur Angabe der Wahrheit, und verweist sie vorerst in ein besonderes Zimmer, wo sie zu verbleiben haben, bis sie einzeln zur Ablegung ihres Zeugnisses vorgefodert werden.

Für die Hauptverhandlung ist der Präsident die wichtigste Person, indem er hier das Organ des Untersuchungsprincips bildet. Infolge davon leitet er das Ganze, bestimmt die Ordnung, in der die Betheiligten zu sprechen haben, hand-

habt die Polizei im Sitzungssaal, und leitet insbesondere die Geschworenen in der Ausübung ihres Amts. Er nimmt sämmtliche Vernehmungen vor. Zwar hat er stets auf die Anträge des Staatsanwalts und des Angeklagten zu hören, aber er ist nicht an diese gebunden. Vielmehr ist er, wie das französische Recht sich ausdrückt, mit discretionairer Gewalt ausgestattet, vermöge deren er im Laufe der Sitzung Alles vorzunehmen und anzuordnen hat, was ihm zur Enthüllung der Wahrheit dienlich erscheint: z. B. Augenschein anordnen, neue Zeugen vorfodern und vernehmen, neue Beweisstücke herbeischaffen lassen u. s. f.

Namentlich ist es aber nun sehr passend, wenn diese Stellung des Präsidenten, die ganz in der richtigen Auffassung des Wesens des Strafverfahrens begründet ist, auch dazu benutzt wird, noch jetzt mit dem Angeschuldigten ein Verhör vorzunehmen und ihn zu einer möglichst vollständigen Erklärung über die That und seine Vertheidigungsgründe zu veranlassen. Natürlich wird es hierbei dem Präsidenten sehr oft nöthig erscheinen, aus den Acten der Voruntersuchung Mittheilungen zu machen. Indessen muß gerade hierauf stets wieder aufmerksam gemacht werden, daß die Geschworenen an diese Acten durchaus nicht gebunden, vielmehr ihre Entscheidung lediglich aus dem Gesammteindruck der mündlichen Verhandlung auf ihr Gewissen zu schöpfen gehalten sind. Das Verhör des Angeklagten erstreckt sich auf alle für die Urtheilsfällung erheblichen Momente, und natürlich ist es besonders nöthig, denselben auf Abweichungen seiner jetzigen Aussagen von denen in der Voruntersuchung aufmerksam zu machen. Ueberhaupt kann aber der Präsident in jeder Lage des Verfahrens von dem Angeklagten jede Aufklärung verlangen, die er zur Ermittelung der Wahrheit für dienlich hält. Dieselbe Befugniß kommt auch den Richtern, den Geschworenen und dem Staatsanwalt zu, nur müssen sie den Präsidenten um das Wort bitten.

Sofort beginnt nun die eigentliche Zeugenvernehmung.

Jeder Zeuge wird einzeln vorgerufen, beeidigt und vom Präsidenten befragt, der natürlich auch den Zeugen auf Widersprüche mit seinen Aussagen in der Voruntersuchung, sowie mit den Aussagen anderer Zeugen oder des Angeklagten sorgfältig aufmerksam zu machen hat. Der Zeuge darf in seinen Angaben nicht unterbrochen werden; es muß ihm gestattet sein, seine zur Sache gehörigen Wahrnehmungen ungestört darzulegen oder eine einzelne Frage vollständig zu beantworten. Indessen haben dann auch die Richter und die Geschworenen das Recht, sich das Wort vom Präsidenten zu erbitten, um Fragen an den Zeugen zu richten; und es ist ganz am Platze, das gleiche Recht auch dem Staatsanwalte, sowie dem Angeklagten und seinem Vertheidiger zu geben. Wenn der Zeuge seine Aussagen beendigt hat, so bleibt er in der Regel im Saale, weil das öffentliche Verfahren von den vielen Kunstgriffen des alten Inquisitionssystems, dem es nur in der Heimlichkeit wohl ist, nichts wissen soll. Indessen kann es doch einzelne Fälle geben, wo der Präsident berechtigt ist, einem Zeugen nicht zu trauen oder einen sehr glaubwürdigen Zeugen zur Ueberführung eines minder glaubwürdigen aufzusparen. In solchem Falle kann er den Zeugen entfernen lassen und nachher von neuem vorrufen, um neue Aufklärungen zu geben oder andern Zeugen gegenübergestellt zu werden. Ebenso kann er während der Vernehmung eines einzelnen oder mehrer Zeugen den Angeklagten aus dem Saal entfernen lassen: nur darf er in diesem Falle die allgemeine Verhandlung nicht fortsetzen, bevor er den Angeklagten von dem inzwischen Geschehenen und dessen Ergebniß in Kenntniß gesetzt hat Die Sachverständigen (namentlich Aerzte, Kaufleute ꝛc.) fodert der Präsident im Laufe der Verhandlung auf, je an der geeigneten Stelle ihr Gutachten mündlich abzugeben, beziehungsweise an den Spuren des Verbrechens (Gerippen, Schädeln ꝛc.) anschaulich zu erläutern. Was überhaupt von Spuren des Verbrechens, Urkunden und sonstigen Beweisstücken da ist,

wird jedesmal im einschlagenden Momente dem Angeklagten und den Zeugen zur Anerkennung vorgelegt, und den Richtern und Geschworenen vorgezeigt: so z. B. die Werkzeuge, die zur Verübung des Verbrechens gebraucht wurden, Kleidungsstücke des Thäters, die am Ort der That gefunden worden sind, gestohlene Sachen, falsche Münzen u. dergl.

Eine derartige, infolge der discretionairen Gewalt des Präsidenten möglichst umfassende Verhandlung ist gewiß sehr geeignet, den für das Geschworenengericht erfoderlichen Zweck zu erfüllen, d. h. ein möglichst vollständiges Bild von der That zu geben, sodaß nun die Geschworenen alle einzelnen Seiten dieses Bildes in eine Gesammtanschauung zusammenfassen und aus ihrem Gewissen heraus das Urtheil über die Schuldfrage abgeben können.

Indessen muß hier bemerkt werden, daß eine solche allseitige Aufklärung des Sachverhalts eben nur durch die hier nach dem französischen Rechte geschilderte Stellung des Präsidenten gewährleistet wird. Die Stellung des vorsitzenden Richters in England scheint allerdings den Vorzug gänzlicher Abschneidung aller Parteilichkeit für sich zu haben, sofern dieser als Untersuchungsrichter während der ganzen Verhandlung nicht thätig wird, vielmehr jede Partei ihren Beweis führt, daher auch die von ihr vorgeschlagenen Zeugen selbst vernimmt und nur im sogenannten Kreuzverhör Gegenfragen an die Zeugen der andern Partei stellt. Allein gleichwol erscheint diese dem bürgerlichen Richter angemessene Stellung im Strafverfahren als eine unzulässige, weil es sich hier nun einmal durchaus nicht um eigentliche, d. h. zum Verzicht auf ihre Rechtsansprüche befugte Parteien, sondern durchaus um die möglichst sichere und vollständige Ermittelung der materiellen Wahrheit selbst handelt.

Nach geschlossener Beweisaufnahme gibt sodann der Präsident dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger das Wort, um ihre Ansicht über das Resultat der Beweisführung in ausführlicherer Weise auszusprechen. Natürlich wird zuerst

der Staatsanwalt gehört, um die Gründe auszuführen, welche sich durch die vorausgegangene Verhandlung für die Unterstützung der Anklage ergeben haben. Nach französischem Recht wird zugleich die Civilpartie (die durch das Verbrechen beschädigte Privatpartei im Gegensatz zum Staat) oder ihr Advocat zur Ausführung seiner Ansicht zugelassen, was jedoch von besonnenen Beurtheilern mit Recht getadelt wird, weil es zu einer Einmischung der Privatrache in das Gerichtsverfahren führt, den Verhandlungen einen höchst unangemessenen Antheil gehässiger Leidenschaftlichkeit verleiht, und überdies der Entdeckung der Wahrheit oft sehr hinderlich ist. Uebrigens ist, wie schon oben bemerkt wurde, der Staatsanwalt durchaus nicht genöthigt, seine Anklage ganz oder auch nur theilweise aufrecht zu erhalten, falls die Voraussetzungen derselben in der vorhergegangenen Verhandlung sich als irrig erwiesen haben. Er kann vielmehr die Beweisführung für mislungen erklären und die Anklage fallen lassen. Hat dagegen der Staatsanwalt die Anklage aufrecht erhalten, so erhält nun der Vertheidiger das Wort. Darauf kann der Staatsanwalt antworten, diesem wieder der Vertheidiger u. s. f. Immer aber hat der Angeklagte oder sein Vertheidiger das letzte Wort.

Wenn nunmehr Alles aufgeklärt ist, so faßt der Präsident den Inhalt der vorangegangenen Verhandlung in mündlichem Vortrage (Résumé) kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und des Entschuldigungsbeweises aufmerksam, und stellt sodann, nach vorgängiger Berathung mit den rechtsgelehrten Richtern, die Fragen, deren Beantwortung den Geschworenen obliegt. Gegen die Fragestellung müssen sowol der Staatsanwalt, als der Angeklagte oder sein Vertheidiger Einspruch erheben dürfen, worüber dem Schwurgerichtshofe die Entscheidung zusteht. Sofort werden die Fragen nebst der Anklageacte und einigen sonstigen Actenstücken den Geschworenen übergeben, die sich damit in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Hier berathen sie sich dann,

streng von der Außenwelt abgesondert, unter Leitung eines von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Obmanns, und fassen ihre Beschlüsse. Erst wenn sie mit dem Wahrspruch im Reinen sind, kehren sie in den Sitzungssaal zurück, und ihr Obmann gibt, die Hand aufs Herz gelegt, den Gewissensspruch in Abwesenheit des Angeklagten auf feierliche Weise kund: „Schuldig!" oder „Nicht schuldig!"

Zunächst hat nun der Schwurgerichtshof den Wahrspruch zu prüfen, und, wenn er Widerspruch, Dunkelheit oder Unvollständigkeit darin findet, schickt der Präsident die Geschworenen behufs der Verbesserung des Mangels in ihr Berathungszimmer zurück. Es können auch Fälle eintreten, in welchen der Gerichtshof den Wahrspruch der Geschworenen suspendiren und die Sache vor ein neues Geschworenengericht verweisen muß — Fälle, die im englischen Rechte viel besser bestimmt sind als im französischen und nach dessen Beispiel in den meisten neuen deutschen Gesetzgebungen. Handelt es sich aber nicht um einen solchen Ausnahmsfall, so wird sofort der Angeklagte wieder vorgerufen und der Ausspruch der Geschworenen ihm verkündet. Nun ist es die Sache des rechtsgelehrten Gerichtshofs, auf den Grund des Ausspruchs der Geschworenen hin den Angeklagten zu verurtheilen oder freizulassen, welches Letztere einfach durch den Präsidenten geschieht. Indessen muß man nicht glauben, daß der Gerichtshof blos der Wiederhall der Geschworenen sei. Denn theils kann der Gerichtshof auch einen von den Geschworenen für schuldig erklärten Angeklagten freisprechen, wenn die That, deren er schuldig befunden wurde, durch kein Strafgesetz verboten ist, theils steht dem Gerichtshof immer die Ausmessung der Strafe innerhalb des vom Gesetz gegebenen Strafrahmens zu.

Das Verhältniß der Geschworenen zu den rechtsgelehrten Richtern.

Eben dies führt uns nun schließlich wieder zu dem Ausgangspunkt unserer Erörterungen, zum Princip der Arbeits-

theilung, und hier nun ganz besonders auf eine der wichtigsten Folgerungen daraus, zu der wichtigen Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Geschworenen und den rechtsgelehrten Richtern.

Dieser Punkt, an dem nach unserer innigsten Ueberzeugung die ganze Zukunft des Instituts hängt, muß umsomehr ins Auge gefaßt werden, je gewisser es leider ist, daß fast alle neuen deutschen Gesetzgebungen hier wieder dem französischen Rechte gefolgt sind, das aus gänzlichem Misverständnisse der wahren Natur des Geschworenengerichts zu Bestimmungen voll naturwidriger Einseitigkeit gekommen ist, an denen man seit 60 Jahren vergebens herumzubessern sich bemüht hat. Stets in dem Wahne befangen, daß im Geschworenengerichte eigentlich der Kern des reinen Volksgerichts liege, hat nämlich das französische Recht zwar die Zusammensetzung des Schwurgerichtshofs aus rechtsgelehrten Richtern und Geschworenen vom englischen Rechte geborgt, zugleich aber alle Vortheile dieser Zusammensetzung aufs eigensinnigste von sich gestoßen. Weit entfernt von der Einsicht, daß gerade diese Zusammensetzung zu der lebendigsten Wechselwirkung beider Elemente des Gerichts führen muß, wie sie in England stattfindet: hat das französische Recht vielmehr Alles daran gesetzt, beide Elemente möglichst auseinanderzuhalten, um ja in der vermeintlichen gänzlichen Unabhängigkeit der Geschworenen von den rechtsgelehrten Richtern wenigstens noch soviel wie möglich von der Idee des reinen Volksgerichts zu retten. Eben damit hängt auch die falsche Scheidung des Urtheils in eine bloße That- und eine bloße Rechtsfrage zusammen, wovon schon oben die Rede war. Auffallend ist es aber, daß man in Deutschland, wo man den letztern Irrthum richtig einsah, gleichwol in der Hauptsache der verderblichen französischen Spur gefolgt ist. Bei dieser Frage, wie bei allen andern, die das Geschworenengericht betreffen, gibt es nur Einen richtigen Weg zu ihrer Beantwortung: man muß auf das Wesen und die

Aufgabe dieses Instituts zurückgehen. Die falsche Auffassung des innersten Kerns der Sache ist es eben, welche im französischen Rechte so viele falschen und praktisch-verderblichen Bestimmungen im Einzelnen verschuldet hat. Eben deshalb haben wir uns in dieser Darstellung vor allem bemüht, den Leser von vornherein auf den richtigen Standpunkt zu stellen.

Die wesentliche Aufgabe der Geschworenen ist nun keine andere, als die Beantwortung der Schuldfrage im Strafverfahren. Die einfache Entwickelung dieser Aufgabe nach ihren Hauptseiten wird nun sogleich die Unhaltbarkeit jener vermeintlichen selbständigen Stellung des Geschworenengerichts ergeben, die man bei uns sehr ungeschickter Weise aus dem französischen Rechte geborgt hat.

Die Beantwortung der Schuldfrage enthält zunächst den Ausspruch darüber, ob der Beweis der Schuld geliefert sei. Wir haben nun allerdings oben gesagt, daß es hierzu keiner besondern rechtswissenschaftlichen Kenntnisse bedürfe, und daß gar eine positiv bindende Beweistheorie theils unzureichend, theils schädlich sei. Beides leugnen wir auch jetzt nicht. Allein wir müssen gleich hier auf einen jener verderblichen Sätze aufmerksam machen, die man von Frankreich als Orakel angenommen hat, auf den Satz: daß es für die Geschworenen ganz und gar keine Beweisregeln gebe, daß sie lediglich auf ihre moralische Ueberzeugung, auf ihren Wahrheitsinstinct gewiesen seien. Das heißt nun zugleich das Kind mit dem Bade ausschütten und eine Verkehrtheit behaupten. Denn eine grundlose Ueberzeugung, d. h. eine solche, deren Gründe mir nicht zum Bewußtsein kommen, ist gar keine Ueberzeugung. Nun fällt es aber in England Niemanden ein, an einen solchen Unsinn zu denken; Jedermann weiß dort, daß es eine Summe von seit Jahrhunderten durch den Gerichtsgebrauch geheiligten Beweisregeln gibt, welche die Geschworenen ebensowol befolgen müssen, wie jeder andere Mensch von gesundem Verstande sie täglich und stündlich befolgt, weil es

in der That nur Regeln der allgemeinen praktischen Logik sind (z. B. welchen Zeugen man nicht oder weniger trauen dürfe u. dergl.). Eben aus diesem Grunde wenden dann ohne Zweifel auch die französischen und unsere Geschworenen diese Regeln in jedem Falle an, natürlich genug, da sie sonst sich selbst des gesunden Menschenverstandes begeben würden. Wenngleich nun aber jene Regeln keineswegs der Art sind, daß es dazu eines besondern Rechtsstudiums bedürfte, so ist es doch gewiß, daß die Richter schon vom bürgerlichen Processe her und überhaupt durch ihren ganzen Beruf besonders darauf hingewiesen sind, sich diese Regeln geläufig zu machen, daß sie namentlich mit der Anwendung derselben auf rechtliche Gegenstände unfehlbar vertrauter sein werden, als die meisten Geschworenen, die zwar auch jene Regeln in richtigem Instinct anwenden werden, jedoch ohne systematisch darüber nachgedacht zu haben, daher sie auch wol im einzelnen Falle fehlgreifen werden, wo der Richter es nicht thun würde. Zwar könnte es nun scheinen, als brauchte man nur, um jeden Einfluß der Richter auf die Geschworenen abzuschneiden, die betreffenden Beweisregeln gesetzlich festzustellen. Allein bei näherer Betrachtung zeigt sich dieses Auskunftsmittel, obgleich damit eine Brücke vom bisherigen zu dem neuen Rechte geschlagen wäre, doch als unzulässig, weil die Gefahr zu nahe läge, daß man wieder in den Weg der alten Beweistheorie verfallen und das Volk irreleiten könnte. Auch in England ist die Beobachtung jener Regeln nicht Gesetz, sondern gute Sitte, und Sitten lassen sich nicht künstlich nachschaffen. Um so gewisser aber wird man den guten Zweck durch das nächste, stets bereitstehende Mittel zu erreichen suchen müssen, das auch in England tagtäglich zur Anwendung kommt, d. h. dadurch, daß man die Geschworenen anweist, in diesen Punkten Belehrung von den rechtsgelehrten Richtern nicht allein anzunehmen, sondern selbst zu suchen.

Ferner aber enthält die Beantwortung der Schuldfrage einen Punkt, der nicht blos hülfsweise, sondern geradezu

die Mitthätigkeit von rechtsgelehrten Richtern verlangt. Zwar ist schon hin und wieder behauptet worden, daß es im Strafverfahren im Grunde gar keine eigentlichen Rechtsfragen gebe, vielmehr Alles mit dem gesunden Menschenverstande abgemacht werden könne. Allein gerade der gesunde Menschenverstand wird wol Jedem sagen, daß das Urtheil darüber, ob ein Hochverrath oder Landesverrath, ein Mord oder Todtschlag, ein Diebstahl oder eine Unterschlagung vorliege u. dergl., nicht ohne Rechtsbegriffe abgegeben werden kann. In der That legt ja auch das französische Recht in diesem Punkte Alles in die Hände des fragenstellenden Präsidenten. Das Wahre ist, daß die Rechtswissenschaft die Begriffe der einzelnen Verbrechen nicht lediglich aus ihren Mitteln erschafft, sondern deren Inhalt aus dem Volksbewußtsein als gegeben aufnimmt. Eben deshalb wird denn auch die deutsche Gesetzgebungsweisheit sofort andere Wege einzuschlagen haben, als welche sie bisher verfolgt hat; sie wird sich bemühen müssen, das Strafgesetz so einzurichten, daß es für die Geschworenen nichts durchaus Unverständliches und Undurchdringliches enthält, wie es gegenwärtig noch vielfach der Fall ist. Das wäre denn auch im mindesten kein Nachtheil, da unfehlbar eine Menge unfruchtbaren gelehrten Krams ruhig über Bord geworfen werden kann, umsomehr, da derselbe größtentheils nicht einmal einen tiefern wissenschaftlichen Sinn befriedigt, sondern nur Erzeugniß der mittelmäßigen Fähigkeit der eigentlichen Kastenmänner ist. Es ist sehr an der Zeit, daß die Rechtsgelehrten an diese Säuberung gehen, wie sie sich denn auch nebenbei ein großes Verdienst erwerben könnten, wenn sie daran gehen wollten, über die Beweisregeln faßliche Belehrungen für die Geschworenen zu bearbeiten. Gleichwol ist mit allem dem nicht gesagt, daß irgendwie die Rechtswissenschaft und folgeweise die Leitung der Geschworenen durch wissenschaftlich gebildete Männer entbehrlich würde. Am wenigsten muß man glauben, daß dadurch das Geschworenengericht an Bedeutung verliere, an der es

vielmehr nur gewinnt. In England namentlich ist es feststehender Gebrauch, daß der Richter den Geschworenen die Rechtsgrundsätze darlegt, die im vorliegenden Falle anzuwenden sind, sie also namentlich darüber belehrt, was Alles nach dem Gesetze zum Thatbestande des bestimmten, eben der Beurtheilung unterliegenden Verbrechens gehört. Denn in England denkt Niemand an die unsinnige Vorstellung von einer sogenannten Allmacht der Geschworenen, wornach sie sich über das Gesetz stellen könnten. Im Gegentheil sind dort die Geschworenen soweit davon entfernt, sich eine Stellung über dem geltenden Rechte und einen Eingriff in die Befugniß der rechtsgelehrten Richter (oder gar in die des Gesetzgebers oder des Begnadigers) anzumaßen, daß sie es vielmehr in schwierigen Fällen vorziehen, lieber an ihrer eigenen Befugniß etwas nachzulassen, indem sie ein bloßes Specialverdict geben, d. h. in ihrem Ausspruche blos die Thatsachen feststellen und das Uebrige den rechtsgelehrten Richtern anheimgeben.

Anstatt nun diesem vernünftigen Beispiele zu folgen, hat die französische, und nach ihrem Vorgange meist die deutsche, Gesetzgebung vielmehr Alles daran gesetzt, gerade jene gedeihliche Wechselwirkung beider Elemente des Gerichts möglichst abzuschneiden. Lange Zeit hat man sich in Frankreich abgemüht, die Fragen an die Geschworenen blos auf reine Thatfragen ohne alles rechtliche Moment zu beschränken, während es doch klar ist, daß eine That ohne Schuld im Strafverfahren gar nichts bedeutet, daß daher der Ausspruch der Geschworenen ohne rechtliche Grundlage (worüber sie eben bei den rechtsgelehrten Richtern Belehrung zu suchen haben) gar nicht erfolgen kann, eben wie auch die Richter, um die Strafe auszumessen, nothwendig das Thatsächliche des Falls in ihre Erwägung mit aufnehmen müssen.

Wie aber das französische Recht That- und Rechtsfrage widernatürlich auseinandergerissen hat, so hat es auch den unsinnigen Satz aufgestellt, daß die Geschworenen die Be-

weisfrage ohne alle und jede Regel, blos nach ihrer innersten (im Unbestimmten herumfahrenden) Ueberzeugung feststellen, und noch dazu, daß sie dabei gar nicht an die Strafe des bestimmten Verbrechens, mithin auch nicht an seinen rechtlichen Charakter überhaupt denken sollen. Sowol in Beziehung auf den Beweis als in Beziehung auf die rechtliche Bedeutung des Verbrechens sollen die Geschworenen schlechthin selbständig dastehen und keinerlei Belehrung von den rechtgelehrten Richtern anzunehmen haben oder gar selbst suchen. Eben damit aber hängen die Künsteleien zusammen, zu denen sich die französische Gesetzgebung zu Zeiten hinsichtlich der Fragenstellung an die Geschworenen verstiegen hat — Künsteleien, womit ihnen Gedankengänge zugemuthet wurden, wie sie gerade nur für rechtsgelehrte Richter passen. Zwar ist nun von diesen äußersten Verkehrtheiten das französische Recht später wieder zurückgekommen; aber die allgemeine Auffassung der Stellung der Geschworenen zu den rechtsgelehrten Richtern ist geblieben. Allein nicht leicht kann eine Täuschung größer sein, als die Einbildung, daß die Geschworenen nach französischem Zuschnitt nun wirklich ganz unabhängig von den rechtsgelehrten Richtern, daß sie selbständige, nur auf sich gewiesene Volksrichter seien. Durch die ganze Anlage des französischen Verfahrens erhalten die dortigen Verhandlungen den Charakter von unbestimmten Ausführungen und declamatorischen Erörterungen über die Beweise ohne Rücksicht auf die vernünftigen Beweisregeln. Die Parteien überschütten die Geschworenen wechselseitig mit einseitigen Ausführungen, bei denen überdies, verkehrt genug, keine Erörterung über die Rechtspunkte hereingezogen werden soll. Die Geschworenen bleiben von Anfang bis zu Ende der Verhandlung rath- und hülflos sich selbst überlassen, allen Rednerkünsten und Advocatenlisten preisgegeben, deren nachtheilige Wirkung das Résumé des Präsidenten nicht aufzuheben, sondern nur noch zu verstärken vermag, weil es eben nur die Ausführungen der Parteien kurz zusammen=

fassen, nicht eine Uebersicht über die Sache selbst geben soll. So treten denn die Geschworenen in ihr Berathungszimmer, verrathen und verkauft an juristische Künste, während sie von einer ehrlichen Rathserholung grundsätzlich ausgeschlossen sind. Natürlich sind sie jetzt umsomehr dem Einflusse des fragenstellenden Präsidenten hingegeben, und ihre ganze vermeintliche Unabhängigkeit löst sich in schmähliche Abhängigkeit auf.

In der weisen Selbstbeschränkung nach englischem Vorbild liegt demnach bei einer unbefangenen Beurtheilung der Sache die Zukunft des Geschworenengerichts in Deutschland.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

fassen, nicht eine Uebersicht über die Sache selbst geben soll. [illegible] denn die Geschworenen [illegible] der Strafrechtspflege [illegible] an juristische Stände, während sie den [illegible] Rechtsprechung grundsätzlich entgegengesetzt sind. Natürlich sind sie jetzt [illegible] den Einfluß auf [illegible] Gerichten eingegriffen, und ihre ganz veränderte [illegible] Unabhängigkeit läßt sich in [illegible] Abhängigkeit [illegible]

In der neuen [illegible] nach englischem [illegible] [illegible] bei einer [illegible] der Sache [illegible] in Deutschland.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köstlin, Reinhold,

Die Geschworenengerichte

Leipzig 1851

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.44(1#6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742712-9